

EII VOYAGER FUND PLC

(die "**Gesellschaft**")

Eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, aufgelegt als Umbrella-Fonds mit einer haftungsrechtlichen Trennung der Teilfonds und errichtet als ein Unternehmen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren nach dem Recht von Irland

P R O S P E K T

Datiert 26. September 2013

*Die Verwaltungsräte, deren Namen im Verkaufsprospekt unter der Überschrift **Verwaltungsräte der Gesellschaft** genannt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsräte (die alle angemessene Sorgfalt haben walten lassen, um dies zu gewährleisten) entsprechen die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben den Tatsachen und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Angaben beeinträchtigen würde. Die Verwaltungsräte übernehmen dementsprechend dafür die Verantwortung.*

Die Verteilung dieses Dokuments ist nur unter der Bedingung gestattet, dass dem Dokument eine Kopie des neuesten, verfügbaren Jahresberichts der Gesellschaft beigelegt ist und, falls er danach veröffentlicht ist, des neuesten Halbjahresberichts des Fonds. Diese Berichte bilden einen Bestandteil dieses Prospekts.

IN HINBLICK AUF EINE ANLAGEENTSCHEIDUNG MÜSSEN SICH US ANLEGER AUF IHRE EIGENE AUSWERTUNG DER GESELLSCHAFT UND DER ANGEBOTSBEDINGUNGEN, INKLUSIVE DER DAMIT VERBUNDENEN VOR- UND NACHTEILE, VERLASSEN. DIE HIERIN ANGEBOTENEN ANTEILE WURDEN WEDER DURCH DIE UNITED STATES SECURITIES AND EXCHANGE COMMISSION NOCH DURCH EINE ANDERE STAATLICHE BEHÖRDE GENEHMIGT ODER EMPFOHLEN. ZUDEM HABEN DIE GENANNTE BEHÖRDEN WEDER DIE RICHTIGKEIT DIESES DOKUMENTS BESTÄTIGT NOCH DIE ANGEMESSENHEIT DIESES PROSPEKTS BEWERTET. ALLE ANDERSLAUTENDEN ERKLÄRUNGEN SIND STRAFBAR.

DIE HIERIN ANGEBOTENEN ANTEILE UNTERLIEGEN IN DEN USA BESCHRÄNKUNGEN DER ÜBERTRAGBARKEIT UND DES WIEDERVERKAUFS UND DÜRFEN IN DEN USA WEDER ÜBERTRAGEN NOCH WIEDERVERKAUFT WERDEN, AUSSER GEMÄSS DEN BESTIMMUNGEN DES UNITED STATES SECURITIES ACT VON 1933 (IN DER JEWEILS GELTENDEN FASSUNG) UND DEN ANWENDBAREN WERTPAPIERGESETZEN DER EINZELNEN US-BUNDESSTAATEN, GEMÄß DER ENTSPRECHENDEN REGISTRIERUNG ODER AUSNAHME DAVON. US PERSONEN MÜSSEN SICH BEWUSST SEIN, DASS SIE MÖGLICHERWEISE DIE FINANZIELLEN RISIKEN DIESER ANLAGEN FÜR EINE UNBESTIMMTE ZEIT DAUER TRAGEN MÜSSEN.

Die Verwaltungsräte weisen darauf hin, dass eine Anlage in der Gesellschaft keinen bedeutenden Anteil des Portfolios eines Anlegers darstellen sollte. Eine Anlage in der Gesellschaft könnte nicht für alle Anleger ratsam sein. Anleger werden auf die Risikofaktoren, die in diesem Dokument beschrieben sind, aufmerksam gemacht. Die Verwaltungsräte weisen darauf hin, dass eine Anlage in der Gesellschaft eine als Anlage für den mittleren bis längeren Zeithorizont betrachtet werden soll.

Sofern bei Antragstellern Unklarheiten in Bezug auf den Inhalt dieses Verkaufsprospekts bestehen, sollten diese bitte einen Börsenmakler, den Leiter ihrer Bank, ihren Anwalt, ihren Steuerberater oder sonstigen Finanzberater konsultieren.

INHALT

1.	DIE GESELLSCHAFT UND DIE TEILFONDS	5
1.1.	Einleitung	5
1.2.	Anlagestil	5
1.3.	Zulassung durch die Central Bank	5
1.4.	Anlagebeschränkungen	5
1.5.	Kreditaufnahme	6
1.6.	Beachtung der Anlageziele und/oder –politiken	6
1.7.	Ausschüttungspolitik	6
1.8.	Anlagetechniken und Instrumente	6
1.9.	Risikofaktoren in Bezug auf die Teilfonds.....	6
2.	VERWALTUNG DER GESELLSCHAFT	8
2.1.	Zeichnung von Anteilen	8
2.2.	Bestätigungsanzeigen	8
2.3.	Rücknahme von Anteilen	9
2.4.	Wandlung von Anteilen.....	9
2.5.	Bestimmung des Nettoinventarwerts.....	10
2.6.	Veröffentlichung des Ausgabe- und Rücknahmepreises von Anteilen.....	11
2.7.	Vorübergehende Aussetzung der Bewertung und der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen 11	
2.8.	Übertragung von Anteilen	11
2.9.	Versammlung und Abstimmungen der Anteilseigner	12
2.10.	Berichte	12
2.11.	Gebühren und Auslagen	12
2.12.	Besteuerung	13
3.	LEITUNG DER GESELLSCHAFT	20
3.1.	Die Gesellschaft	20
3.2.	Die Verwaltungsstelle	21
3.3.	Der Anlageberater	22
3.4.	Der Sub-Anlageberater.....	22
3.5.	Die Depotbank.....	22
3.6.	Die Vertriebsstellen	23
4.	ALLGEMEINE INFORMATION	24
4.1.	Das Hauptziel der Gesellschaft	24
4.2.	Interessenkonflikte	24
4.3.	Das Anteilskapital der Gesellschaft.....	24
4.4.	Zwangswise Rücknahme von Anteilen und Verfall von Ausschüttungen.....	26
4.5.	Beendigung.....	27
4.6.	Rechtsstreitigkeiten	28
4.7.	Maßgebliche Verträge	28
4.8.	Erhältlichkeit und Einsichtnahme in Dokumente.....	29
Anhang 1	30
1.	Gesetzliche und aufsichtsrechtliche Informationen	30
Anhang 2	31

1. Definitionen	31
Anhang 3	37
1. Anlagetechniken und –instrumente.....	37
Anhang 4	41
1. Liste der regulierten Märkte.....	41
Anhang 5	43
1. Verzeichnis	43
Anhang 6	44
1. EII Voyager Fund Plc	44
Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland.....	47

1. DIE GESELLSCHAFT UND DIE TEILFONDS

1.1. Einleitung

Die Gesellschaft ist eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, nach irischem Recht gemäß dem “Companies Acts 1963 to 2012” am 12. Dezember 1997, als eine öffentliche Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Registrierungsnummer 277225 errichtet und wurde gemäß den *Regulations* als ein Umbrella-Fonds, mit einer haftungsrechtlichen Trennung der Teilfonds aufgelegt.

Die Gesellschaft wurde von der Central Bank als ein Organismus für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren (OGAW) im Sinne der *Regulations* zugelassen. Die Zulassung eines Teilfonds stellt keine Zusicherung oder Garantie für die Teilfonds durch die Central Bank dar noch ist die Central Bank für die Inhalte dieses Prospekts verantwortlich. **Die Zulassung der Gesellschaft durch die Central Bank beinhaltet keine Gewährleistung durch die Central Bank hinsichtlich des Anlageerfolgs der Gesellschaft, und die Central Bank haftet weder für die Leistung noch für die Nichtleistung der Gesellschaft.**

Die Gesellschaft ist in der Form eines Umbrella-Fonds mit einer haftungsrechtlichen Trennung der Teilfonds organisiert. Die Satzung sieht die Ausgabe von bis zu zehn Anteilsklassen vor, von denen jede eine Beteiligung an einem bestimmten Portfolio, bestehend aus Aktiven und Passiven, darstellt. Jedes Portfolio bildet einen Teilfonds. Dieser Prospekt bezieht sich auf alle Teilfonds der Gesellschaft. Die Gesellschaft kann nach vorheriger Billigung durch die Central Bank weitere Fonds auflegen. In diesen Fällen kann die Gesellschaft Nachträge veröffentlichen, die diese weiteren Fonds beschreiben. Nach erfolgter Mitteilung an die Central Bank kann die Gesellschaft weitere Anteilsklassen schaffen.

1.2. Anlagestil

Die übertragbaren Wertpapiere, in welche die Gesellschaft im Allgemeinen investieren kann, müssen an einem regulierten Markt zugelassen, notiert oder gehandelt sein. Die regulierten Märkte sind in Anhang V aufgeführt, in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Central Bank, welche selbst keine Liste der anerkannten Märkte herausgibt.

Der Anlagestil der Gesellschaft kann den Einsatz von eigenen Fundamentalrecherchen, Finanzmodellen, Marktexpertise und allgemeine Investmentmanagementenerfahrung kombinieren. Der Sub-Anlageberater wird im entsprechenden Anlageuniversum von Aktien diejenigen Gesellschaften identifizieren, welche seiner Meinung nach den Anlegern die besten Anlagemöglichkeiten bieten. Risikomanagementtechniken können eingesetzt werden, im Bestreben sicherzustellen, dass jeder Teilfonds effizient verwaltet wird und keine unververtretbaren Risiken übernimmt.

1.3. Zulassung durch die Central Bank

Die Central Bank hat jedem Teilfonds genehmigt, bis zu 100% seines Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere zu investieren, welche von Regierungen der vorgesehenen Länder oder supranationalen Organisationen (wie in Anhang 2 festgelegt) ausgegeben oder garantiert werden, oder Emissionen, welche durch die volle Anerkennung der US-Regierung verbürgt sind, unter der Voraussetzung, dass der Teilfonds Wertpapiere von mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten muss und dass Wertpapiere einer einzelnen Emission nicht mehr als 30% des gesamten Vermögens des Teilfonds ausmachen.

1.4. Anlagebeschränkungen

Die Anlagebeschränkungen, welche für jeden Teilfonds angewandt werden, sind im Anhang 4 aufgeführt. Sollten die *Regulations* während der Dauer der Gesellschaft abgeändert werden, können die Anlagebeschränkungen geändert werden, um solche Abänderungen zu berücksichtigen und den Anteilseignern werden solche Abänderungen im folgenden Jahres- oder Halbjahresbericht angezeigt.

1.5. Kreditaufnahme

Ein Teilfonds darf keine Kredite aufnehmen, außer in den folgenden Fällen:

1.5.1 Ausländische Währungen können im Rahmen eines Parallelkredits beschafft werden. Fremdwährungen, die auf diese Weise erworben werden, gelten nicht als Darlehen i. Sinne der Regulations 70 (1), sofern die als Sicherheit geleistete Einlage (a) auf die Basiswährung des Fonds lautet und (b) dem ausstehenden Fremdwährungsdarlehen entspricht oder dieses übersteigt; und

1.5.2 Vorübergehende Kreditaufnahmen von nicht mehr als 10% des Nettoinventarwerts sind gestattet.

1.6. Beachtung der Anlageziele und/oder –politiken

Jede Änderung der Anlageziele und/oder eine wesentliche Änderung der Anlagepolitik eines Fonds wird der Zustimmung der Anteilhaber des Fonds im Rahmen einer ordentlichen Versammlung bedürfen. Im Falle einer Änderung der Anlageziele und/oder politiken eines Fonds wird die Gesellschaft den Anteilhabern eine angemessene Mitteilungsfrist des entsprechenden Fonds einräumen, damit diese Anteilhaber ihre Anteile vor der Umsetzung der Änderungen zurückgeben können.

1.7. Ausschüttungspolitik

Obwohl die Satzung für alle Anteilsklassen eines Teilfonds Ausschüttungen grundsätzlich vorsieht, beabsichtigen die Verwaltungsräte derzeit nicht, für irgendeine Anteilsklasse eines Teilfonds eine Ausschüttung zu beschließen. Das gesamte Einkommen und alle Kapitalgewinne werden gemäß den Anlagezielen und der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds reinvestiert. Im Falle, dass Ausschüttungen vorgenommen werden, werden sie aus verdienten Dividenden und Zinseinkommen, sowie realisierten und unrealisierten Kapitalgewinnen, abzüglich realisierter und unrealisierter Verluste während der entsprechenden Rechnungsperiode beschlossen und ausbezahlt. Wenn Ausschüttungen während irgendeiner Rechnungsperiode gemacht werden, werden sie mittels Überweisung gezahlt. Jede Dividende, welche nach sechs Jahren nach dem relevanten Auszahlungsdatum noch nicht eingelöst wurde, verfällt und fällt in das Eigentum des entsprechenden Teilfonds.

1.8. Anlagetechniken und Instrumente

Der Fonds setzt derzeit keine derivativen Finanzinstrumente ein. Ein Risikomanagementprozess wird der Central Bank eingereicht und der Prospekt wird im Einklang mit den Ausführungsbestimmungen 3/03 (Guidance Note 3/03) zuhanden der Genehmigung der Central Bank aktualisiert, bevor ein Teilfonds an Transaktionen mit Finanzderivaten beteiligt.

Für den Fall, dass Finanzderivate von einem Teilfonds eingesetzt werden, wird die Gesellschaft den Anteilseignern auf Anfrage zusätzliche Information zur Verfügung stellen, bezüglich der, innerhalb des quantitativen Risikomanagements verwendeten Beschränkungen, bezüglich der verwendeten Risikomanagementmethoden und bezüglich der aktuellen Entwicklung der Risiko- und Ertragsseigenschaften der Hauptkategorien der Anlagen.

1.9. Risikofaktoren in Bezug auf die Teilfonds

Die Verwaltungsräte der Gesellschaft empfehlen, dass eine Anlage in einen Teilfonds kein substanzialer Anteil eines Anlagevermögens darstellen soll und möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet ist. Weiter weisen die Verwaltungsräte der Gesellschaft auf die folgende Liste spezifischer Risikofaktoren hin, welche keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt:

Anlagerisiko

Der Preis von Anteilen kann sowohl fallen als auch steigen. Es besteht keine Garantie, dass jeder Teilfonds sein Anlageziel erreichen wird, oder dass ein Anteilseigner seinen gesamten Anlagebetrag zurückerhalten wird. Der Kapitalgewinn und das Einkommen jedes Teilfonds gründen auf dem Kapitalgewinn und dem Einkommen der gehaltenen Wertpapiere, abzüglich der

übernommenen Auslagen. Daher ist zu erwarten, dass der Ertrag jedes Teilfonds in Reaktion auf Kapitalgewinn und Einkommen der gehaltenen Wertpapiere fluktuieren wird. Die Verwaltungsräte der Gesellschaft empfehlen, dass eine Anlage in einen Teilfonds vom Anleger als eine mittel- bis langfristige Anlage gehalten werden soll.

Politische Risiken

Der Wert der Anlagen eines Teilfonds kann beeinträchtigt werden durch Unsicherheiten wie politische Entwicklungen, Veränderung von Politiken von Regierungen, Besteuerung und Währungsrückführungen sowie Beschränkungen von Anlagen im Ausland in einigen der Länder, in denen der Teilfonds investiert.

Liquiditäts- und Abwicklungsrisiko

Die Gesellschaft trägt gegenüber den Handelspartnern ein Kreditrisiko und hat zusätzlich das Risiko eines Zahlungsverzugs bei der Abwicklung des jeweiligen Teilfonds zu tragen.

Einsatz von Derivaten

Keiner der Fonds wird Derivate einsetzen, es sei denn der Central Bank wurde in Übereinstimmung mit dem von dieser herausgegebenen Richtlinienpapier 3/03 ein Entwurf für ein Risikomanagementverfahren vorgelegt und besagtes Verfahren wurde durch die Central Bank genehmigt, bevor der jeweilige Fonds die Derivatetransaktionen eingeht. In diesem Fall stellt der jeweilige Fonds den Anteilhabern auf Verlangen zusätzliche Informationen im Zusammenhang mit den angewendeten Risikomanagementverfahren zur Verfügung, die die angewendeten quantitativen Beschränkungen sowie alle kürzlichen Entwicklungen im Risiko- und Ertragsprofil der Hauptkategorien von Anlagen des Fonds einschließen.

Umbrellastruktur der Gesellschaft und Risiko aus gesamtschuldnerischer Haftung

Die einzelnen Teilfonds sind für die Zahlung ihrer Gebühren und Aufwendungen ungeachtet der Profitabilität des Fonds verantwortlich. Die Gesellschaft ist ein Umbrella-Fonds mit gesonderter Haftung zwischen den Teilfonds und nach irischem Recht ist die Gesellschaft als Ganzes im Allgemeinen nicht haftbar gegenüber Dritten und allgemein besteht kein Potenzial für gesamtschuldnerische Haftung zwischen den Teilfonds. Unbeschadet des Vorstehenden besteht keine Zusicherung, dass, sollte bei Gerichten in anderen Gerichtsbarkeiten Klage gegen die Gesellschaft erhoben werden, diese Trennung zwischen den Teilfonds notwendigerweise aufrechterhalten wird.

2. VERWALTUNG DER GESELLSCHAFT

2.1. Zeichnung von Anteilen

Anträge

Der Erstaussgabezeitraum eines Teilfonds wird im entsprechenden Informationsblatt festgelegt.

Anträge können gemäß den folgenden Bestimmungen direkt bei der Verwaltungsstelle eingereicht werden. Anträge können an jedem Handelstag eingereicht werden. Vorausgesetzt, dass die Verwaltungsstelle einen Antrag am oder vor dem Schlusstermin für Anteilsausgaben gemäß dem Informationsblatt des entsprechenden Teilfonds erhält, werden dem zulässigen Anleger am entsprechenden Handelstag Anteile zugeteilt. Anträge, welche nach dem Schlusstermin für Anteilsausgaben erhalten werden, werden einbehalten und die Anteile werden am darauffolgenden Handelstag zugeteilt.

Anträge müssen mit dem Antragsformular eingereicht werden und via Post oder Fax an die Verwaltungsstelle gesandt werden, den zu investierenden Betrag bestätigen und eine Verpflichtung zur Begleichung innerhalb von drei Arbeitstagen nach dem Handelstag enthalten. Falls die Verwaltungsstelle die Zeichnungsgelder nicht innerhalb von drei Arbeitstagen nach dem Handelstag erhält, kann die Zuteilung annulliert werden.

Die Gesellschaft behält sich ebenfalls das Recht vor, jeden Antrag auf Anteile ganz oder teilweise zurückzuweisen, wobei die Zeichnungsgelder dem Antragssteller innerhalb von zehn Tagen nach Rückweisung des Antrages ohne Verzinsung, zurückgegeben werden.

Mindestanlagebetrag

Der minimale Erstanlagebetrag pro Anteilseigner in jedem Teilfonds der Gesellschaft wird im entsprechenden Informationsblatt festgelegt. Der minimale Folgeanlagebetrag pro Anteilseigner in jedem Teilfonds der Gesellschaft wird im entsprechenden Informationsblatt festgelegt. Der Mindesterstanlagebetrag pro Anleger in jeder Anteilsklasse eines Teilfonds wird im entsprechenden Informationsblatt festgelegt. Der Mindestfolgeanlagebetrag pro Anleger in einer Anteilsklasse eines Teilfonds wird im entsprechenden Informationsblatt für den jeweiligen Teilfonds festgelegt. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die Mindesterstanlagebeträge und Mindestfolgeanlagebeträge zu ändern und kann auch auf diese Anforderungen verzichten.

Mindestanlage

Die Mindestanlage jedes Anlegers in jeder Anteilsklasse eines Teilfonds wird im Informationsblatt des entsprechenden Teilfonds dargelegt. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die Anforderungen an die Mindestanlage zukünftig zu ändern und kann auf dieses Erfordernis auch verzichten. Sofern die Anlage eines Anlegers unter das für die Anteilsklasse eines Teilfonds festgelegte Mindestanlageerfordernis fällt, kann die Gesellschaft die insgesamt von dem Anleger in der Anteilsklasse gehaltenen Anteile zurücknehmen.

Ausgabepreis während des Erstaussgabezeitraums

Der Erstaussgabepreis für jeden Teilfonds wird im entsprechenden Informationsblatt festgelegt.

Ausgabepreis nach dem Erstaussgabezeitraum

Nach dem Erstaussgabezeitraum für eine Anteilsklasse werden die Anteile zum Nettoinventarwert pro Anteil des entsprechenden Handelstages ausgegeben.

Zeichnungsabwicklung

Die Abwicklung der Zeichnungen ist, in frei verfügbaren Geldmitteln, innerhalb von drei Arbeitstagen nach dem Handelstag fällig. Die Zahlung hat in der Abwicklungswährung, welche auf der Bestätigungsanzeige vermerkt ist, zu erfolgen.

2.2. Bestätigungsanzeigen

Die Verwaltungsstelle wird dem Antragsteller innerhalb von einem Arbeitstag nach der Auftragsausführung eine Bestätigungsanzeige senden, welche die vollständigen Details der Trans-

aktion enthält. Anteile werden registriert und das Anteilsregister als Prima facie Beweis der Eigentümerschaft. Anteilszertifikate werden nicht ausgestellt.

Die Verwaltungsstelle ist verantwortlich für die Führung des Anteilsregisters der Gesellschaft, in welchem alle Ausgaben, Rücknahmen, Wandlungen und Übertragungen von Anteilen registriert werden. Jegliche Änderungen der persönlichen Angaben der Anteilseigner müssen der Verwaltungsstelle schriftlich angezeigt werden.

2.3. **Rücknahme von Anteilen**

Verfahren

Anteilseigner können verlangen, dass Anteile zu jedem Handelstag zurückgenommen werden, indem sie einer Verwaltungsstelle vor dem Schlusstermin für Rücknahmen gemäß dem entsprechenden Informationsblatt entsprechende Rücknahmeinstruktionen erteilen.

Jeder Antrag auf Rücknahme, welchen die Verwaltungsstelle nach dem Schlusstermin für Anteilsrücknahmen erhält, kann einbehalten werden und die Anteile werden am darauffolgenden Handelstag zurückgenommen. Ein Rücknahmeantrag wird nur dann als gültig behandelt, wenn er sich auf Anteile bezieht, für die der Anteilseigner den Ausgabepreis bezahlt hat.

Die Anteile werden zum Rücknahmepreis zurückgenommen, welcher am Handelstag gilt, zu welchem die Rücknahme wirksam ist.

Abwicklung

Sofern nicht mit der Verwaltungsstelle abweichend vereinbart, werden alle Zahlungen von Rücknahmegeldern üblicherweise innerhalb von drei Arbeitstagen (und auf jeden Fall innerhalb von 10 Arbeitstagen) nach dem relevanten Handelstag durch telegrafische Anweisung auf das Konto des Anteilseigners, welches der Anteilseigner der Verwaltungsstelle anzuzeigen hat, gemacht.

Die Zahlung von Rücknahmegeldern erfolgt mittels Überweisung. Anweisungen, die Zahlungen an eine dritte Seite zu tätigen, werden nicht akzeptiert. Die Kosten der Währungsumrechnung, Überweisungskosten und administrative Auslagen im Zusammenhang mit der Rücknahme werden von der entsprechenden Anteilsklasse des Teilfonds getragen.

Die Satzung erlaubt es der Gesellschaft ebenfalls, mit der Zustimmung der Depotbank und des antragstellenden Anteilseigners, jeden Antrag auf Rücknahme von Anteilen durch die Übertragung von Anlagen in Sachleistungen zu bedienen, unter der Voraussetzung, dass solche Ausschüttungen keinen Nachteil für die Interessen der übrigen Anteilseigner darstellen.

Mögliche Verzögerung von Rücknahmeanträgen und zwangsweise Rücknahmen

Die Satzung sieht vor, dass, wenn die Gesellschaft oder ein Teilfonds Rücknahmeanträge für Anteile in der Höhe von 10% oder mehr der ausstehenden Anteile der Gesellschaft oder des Teilfonds erhalten, die Gesellschaft oder der Teilfonds die Möglichkeit haben die Anzahl der zurückzugebenden Anteile auf 10% der ausstehenden Anteile der Gesellschaft oder Teilfonds zu beschränken, wobei die Anträge anteilmäßig reduziert werden und die restlichen Anteile zum nächsten Handelstag mit erster Priorität zurückgenommen werden.

Die Anteile werden unter den in diesem Dokument beschriebenen, Umständen zwangsweise zurückgenommen.

2.4. **Wandlung von Anteilen**

Die Satzung erlaubt es den Anteilseignern, mit der Zustimmung des Verwaltungsrats, ihre Anteile eines Teilfonds durch Anzeige an die Verwaltungsstelle in der Form, wie sie die Verwaltungsstelle bestimmen wird, in Anteile eines anderen Teilfonds der Gesellschaft umzuwandeln unter der Voraussetzung, dass nach der Umwandlung die Anzahl Anteile im Besitz der Person welche eine Umwandlung wünscht, der Mindestanlageanforderung des entsprechenden Teilfonds genügt. Anträge auf die Umwandlung von Anteilen können auch bei der Verwaltungsstelle eingereicht werden. Umwandlungen erfolgen gemäß der folgenden Formel:

$$N = \frac{(S * R * F) - X}{P}$$

Mit N = Anzahl der als Resultat der Umwandlung neu auszugebender Anteile.

S = Anzahl der zu wandelnden Anteile

R = Rücknahmepreis der Anteile am relevanten Handelstag

F = Währungsumrechnungsfaktor wie von der Verwaltungsstelle bestimmt

X = (ggfs. anfallende) Umwandlungsgebühr, welche nicht größer 5 % des Nettoinventarwerts der umzuwandelnden Anteile ist

P = Ausgabepreis der neu auszugebenden Anteile

Wenn N keine ganze Zahl ist, behält sich die Verwaltungsstelle das Recht vor Bruchteile von Anteilen im neuen Teilfonds auszugeben oder dem Anteilseigner, welcher eine Wandlung beantragt, den Überschussbetrag zurückzuzahlen.

2.5. Bestimmung des Nettoinventarwerts

Die Verwaltungsstelle bestimmt den Nettoinventarwert pro Anteil jedes Teilfonds zum Bewertungszeitpunkt an jedem Handelstag gemäß der relevanten Bewertungsmethode für Anlagen, wie im Folgenden beschrieben. Der Nettoinventarwert pro Anteil wird in der Basiswährung durch Division der Anlagen des Teilfonds vermindert um die Verbindlichkeiten durch die Anzahl der ausstehenden Anteile berechnet. Alle Verpflichtungen der Gesellschaft die nicht einem bestimmten Teilfonds zugeordnet werden können werden anteilmäßig auf alle Teilfonds aufgeteilt.

Der Wert der Anlagen jedes Teilfonds wird berechnet unter Bezugnahme auf den letzten, gehandelten Preis jeder Anlage, zum letzten Geschäftsschluss desjenigen regulierten Marktes, welcher nach Ansicht der Verwaltungsstelle, den hauptsächlichsten regulierten Markt darstellt, an dem die entsprechende Anlage börsennotiert, zugelassen oder gehandelt ist.

Bei der Bestimmung des Gesamtwertes aller Anlagen werden zum Wert der Anlagen alle aufgelaufenen, aber noch nicht erhaltenen Zinsen oder Dividenden sowie alle anderen für die Ausschüttung verfügbaren, aber noch nicht zur Ausschüttung deklarierten Beträge, addiert und vom Wert aller Anlagen alle aufgelaufenen Verbindlichkeiten abgezogen.

Im Falle einer Anlage, welche nicht an einem regulierten Markt börsennotiert, zugelassen oder gehandelt ist, oder für welche keine Kursangabe verfügbar ist, welche eine faire Bewertung darstellen würde, wird der Wert einer solchen Anlage durch einen Wertpapierhändler oder eine andere kompetente Person, welche für diesen Zweck von der Depotbank zugelassen ist, bestimmt, und die Bestimmung dieses Wertes erfolgt auf der Basis der wahrscheinlichen Realisierung des Wertes dieser Anlage.

Bargeld und andere liquide Anlagen werden zu ihrem Nennwert bewertet. Aufgelaufene Zinsen (sofern vorhanden) auf Rentenpapieren, Bargeld und anderen liquiden Anlagen werden mit Bezug auf den relevanten Bewertungszeitpunkt berechnet.

Börsengehandelte, derivative Finanzinstrumente werden zum relevanten Abwicklungspreis an der maßgeblichen Börse bewertet. Wenn ein Abwicklungspreis nicht verfügbar ist, entspricht der Wert dem wahrscheinlichen Realisierungswert, der von einer kompetenten Person, welche von den Verwaltungsräten bestimmt und für diesen Zweck von der Depotbank zugelassen ist, mit Sorgfalt und nach Treu und Glauben geschätzt wird. Derivative Finanzinstrumente, welche nicht an einer Börse gehandelt werden, werden täglich von der Gegenpartei einer solchen Transaktion bewertet und der Wert wird mindestens wöchentlich durch eine unabhängige Partei, welche für diesen Zweck von der Depotbank zugelassen ist, verifiziert. Währungstermingeschäfte werden bewertet unter Bezugnahme auf den Preis, zu welchem per Geschäftsschluss am Handelstag, ein neues Währungstermingeschäft, von gleicher Größe und gleicher Laufzeit abgeschlossen werden könnte. Kollektive Kapitalanlagen werden auf der Basis des Rücknahmepreises von Anteilen in der entsprechenden kollektiven Kapitalanlage bewertet.

Für die Zwecke der Bewertung werden Anlagen, welche in anderen als der Basiswährung nominieren sind und für welche kein Währungsabsicherungsvertrag bezüglich der Basiswährung

existiert, auf Basis des letzten verfügbaren Mittelkurses in die Basiswährung umgerechnet. Die Anteile werden in der Basiswährung bewertet.

2.6. Veröffentlichung des Ausgabe- und Rücknahmepreises von Anteilen

Außer wenn die Bestimmung des Nettoinventarwertes unter den nachstehend beschriebenen Umständen ausgesetzt worden ist, ist der Nettoinventarwert pro Anteil am eingetragenen Sitz der Verwaltungsstelle und der Vertriebsstellen an jedem Arbeitstag verfügbar, und der aktuelle Nettoinventarwert wird täglich auf Bloomberg (www.bloomberg.com) publiziert.

2.7. Vorübergehende Aussetzung der Bewertung und der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Die Gesellschaft kann die Feststellung des Nettoinventarwertes und die Rücknahme von Anteilen in einem Teilfonds zeitweilig aussetzen, wenn:

2.7.1 ein Markt, der für einen wesentlichen Teil der Wertpapiere des Teilfonds der maßgebliche Markt ist, geschlossen ist (abgesehen von der üblichen Schließung an Feiertagen und Wochenenden) oder wenn der Handel an diesem Markt beschränkt oder ausgesetzt worden ist; oder

2.7.2 infolge eines Notstands die Gesellschaft über Wertpapiere, die einen wesentlichen Teil der Vermögenswerte der Teilfonds ausmachen, praktisch nicht verfügen kann; oder

2.7.3 aus irgendeinem Grund die Kurse von Wertpapieren im Besitz des Teilfonds nicht in zumutbarer Weise unverzüglich oder genau von der Verwaltungsstelle festgestellt werden können; oder

2.7.4 die Überweisung von Geldern aus Veräußerung von oder zur Zahlung für Wertpapiere des Teilfonds nach Ansicht der Verwaltungsstelle nicht zu normalen Wechselkursen erfolgen kann; oder

2.7.5 der Erlös aus der Ausgabe oder der Rücknahme von Anteilen nicht auf oder von dem Konto des Teilfonds überwiesen werden kann.

Sollte es zu einer solchen Aussetzung kommen, werden die Anteilseigner, welche zum Zeitpunkt einer solchen Aussetzung, die Rücknahme ihrer Anteile bereits beantragt haben, unverzüglich über die Aussetzung sowie über die nachfolgende Wiederaufnahme der Bestimmung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen informiert.

Jede vorübergehende Aussetzung wird von der Verwaltungsstelle auf Bloomberg (www.bloomberg.com) publiziert, wenn es nach Einschätzung der Verwaltungsstelle, wahrscheinlich ist, dass sie 14 Tage überschreitet, und wird unverzüglich der Central Bank angezeigt.

2.8. Übertragung von Anteilen

Alle Übertragungen von Anteilen erfolgen durch Übertragung in schriftlicher Form oder jeder üblichen oder gewöhnlichen Form oder in jeder von den Verwaltungsräten genehmigten Form und jede Form der Übertragung muss den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Übertragenden und des Empfängers nennen. Die Urkunde über die Übertragung eines Anteils wird von oder im Namen des Übertragenden unterschrieben. Der Übertragende gilt weiterhin als Besitzer des Anteils, bis der Name des Empfängers in das betreffende Anteilsregister eingetragen ist. Die Übertragung von Anteilen kann zu denjenigen Zeiten und während denjenigen Zeitabschnitten aufgehoben werden wie sie die Verwaltungsräte von Zeit zu Zeit bestimmen unter der Voraussetzung, dass die Registrierung nicht für mehr als 30 Tage pro Jahr aufgehoben wird. Die Verwaltungsräte können die Registrierung jeder Übertragung von Anteilen ablehnen, außer die Übertragungsurkunde werde beim eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder an jedem anderen Ort, den die Verwaltungsräte vernünftigerweise verlangen können, zusammen

mit anderen Belegen, wie sie die Verwaltungsräte vernünftigerweise verlangen können, deponiert, um das Recht des Übertragenden die Übertragung auszuführen, zu belegen.

2.9. **Versammlung und Abstimmungen der Anteilseigner**

Eine jährliche Hauptversammlung der Gesellschaft findet einmal in jedem Jahr in Irland statt. Die Verwaltungsräte können eine außerordentliche Hauptversammlung jederzeit einberufen und sind dazu verpflichtet, wenn Anteilseigner von nicht weniger als einem Zehntel der ausstehenden Anteile, oder die Depotbank eine solche Hauptversammlung im Interesse der Anteilseigner verlangen. Die Anteilseigner erhalten mindestens 21 Tage im Voraus Anzeige von einer Hauptversammlung.

Es können keine Beschlüsse auf einer Hauptversammlung gefasst werden, wenn keine beschlussfähige Mehrheit anwesend ist. Die beschlussfähige Mehrheit besteht aus mindestens zwei Anteilseignern, anwesend in Person oder durch Vertretung. Bei jeder Hauptversammlung erfolgt die Beschlussfassung in offener Abstimmung von denjenigen Anteilseignern mit stimmberechtigten Anteilen, außer wenn vor oder nach Vorliegen des Resultats der offenen Abstimmung, eine geheime Abstimmung verlangt wird, wobei jeder anwesende Anteilseigner für jeden, der durch ihn repräsentierten Anteil, eine Stimme hat. Falls innerhalb einer halben Stunde nach Beginn jeder Hauptversammlung keine beschlussfähige Mehrheit anwesend ist, wird die Hauptversammlung vertagt und kommt eine Woche später, zur gleichen Zeit und am gleichen Ort wieder zusammen, wenn zwei beliebige Anteilseigner in Person oder in Vertretung anwesend eine beschlussfähige Mehrheit bilden.

2.10. **Berichte**

Ein Jahresbericht und geprüfte Abschlüsse für die Gesellschaft werden den Anteilseignern spätestens 21 Tage vor der jährlichen Hauptversammlung der Gesellschaft zugestellt. Zusätzlich werden die Verwaltungsräte einen halbjährlichen Bericht, welcher den ungeprüften, halbjährlichen Abschluss der Gesellschaft enthält, erstellen und den Anteilseignern weiterleiten.

Geprüfte Jahresberichte werden per 31. Dezember jeden Jahres erstellt. Ungeprüfte, halbjährliche Berichte werden per 30. Juni jeden Jahres erstellt.

Geprüfte Jahresberichte und ungeprüfte Halbjahresberichte inklusive der Abschlüsse werden den Anteilseignern kostenlos an die registrierte Adresse zugestellt und werden beim eingetragenen Sitz der Gesellschaft verfügbar gemacht. Die Jahresberichte werden innerhalb von vier Monaten nach Ende des Geschäftsjahres und die Halbjahresberichte zwei Monate nach Ende der Periode auf welche sie sich beziehen, zugestellt.

2.11. **Gebühren und Auslagen**

Auslagen, welche von der Gesellschaft getragen werden, umfassen die Kosten von (i) Gründung, Führung und Registrierung aller Teilfonds und Anteile bei den Regierungs- und Aufsichtsbehörden oder bei jeglichen regulierten Märkten oder Börsen; (ii) Führung, Administration, Verwahrung und damit verbundene Dienstleistungen; (iii) Erstellung, Druck und Versand von Prospekten, Verkaufsunterlagen, Berichten an die Anteilseigner, die Central Bank, behördliche Agenturen, Verkaufs- und Werbungskosten und Auslagen; (iv) Steuern, Kommissionen und Maklergebühren; (v) Revision, Steuern und gesetzliche Abgaben; (vi) Versicherungsprämien; (vii) Zahlstellen, lokalen Repräsentanzen und anderen Beauftragten, zu handelsüblichen Ansätzen; und andere Betriebskosten einschließlich der Gebühren und Auslagen der Verwaltungsstelle, des Beraters, der Vertriebsstellen und der Depotbank.

Alle Kosten bezüglich der Gründung eines Teilfonds werden vom entsprechenden Teilfonds getragen und über die Dauer dieses Teilfonds oder eines kürzeren Abschnittes, gemäß der Bestimmung durch die Verwaltungsräte, abgeschrieben. Alle Kosten bezüglich der Gründung der Gesellschaft, welche nicht einem spezifischen Teilfonds zugeordnet werden können, werden den Teilfonds, entsprechend ihrer Größe, anteilmäßig zugeordnet und über eine Zeit von fünf Jahren, oder einem kürzeren Abschnitt, gemäß der Bestimmung durch die Verwaltungsräte, abgeschrieben.

Der Anlageberater erhält eine jährliche Anlageberatergebühr, welche täglich anfällt und monatlich, auf Basis des durchschnittlichen, täglichen Wertes während des vorangegangenen Monats, nachträglich zahlbar ist. Die Gebühr, welche dem Anlageberater für jede Anteilsklasse eines Teilfonds zu zahlen ist, wird im entsprechenden Informationsblatt festgelegt. Der Anlageberater wird sämtliche Gebühren und angemessene Barauslagen, die dem Sub-Anlageberater zu zahlen sind, aus seinen Anlageberatergebühren leisten.

Die Gebühr, welche der Verwaltungsstelle und der Depotbank für jeden Teilfonds zu bezahlen ist, wird im entsprechenden Informationsblatt festgelegt. Die Gesellschaft übernimmt die, der Verwaltungsstelle im Zusammenhang mit jedem Teilfonds vernünftiger- und richtigerweise entstandenen Auslagen.

Die Gesellschaft übernimmt auch die Auslagen und die Transaktionsgebühren der Depotbank sowie die Gebühren und Auslagen (welche den üblichen Sätzen im Geschäftsverkehr entsprechen werden) jeder Unter-Depotbank, welche von der Depotbank mit Bezug auf die Anlagen der Gesellschaft ernannt wird.

Die Satzung legt fest, dass die Verwaltungsräte berechtigt sind, ihre Auslagen zurückerstattet zu bekommen sowie Anspruch auf eine Gebühr zur Vergütung ihrer Dienstleistungen haben, zu einem Ansatz, welcher von Zeit zu Zeit von den Verwaltungsräten bestimmt wird, und welcher, wenn die Gesellschaft in einer Hauptversammlung nichts anderes bestimmt, eine jährliche Gesamtsumme von EUR 63'487.00 nicht übersteigt. Herr Lange und Herr Ulrich haben auf ihren Anspruch auf eine Verwaltungsratsgebühr verzichtet.

Der Anlageberater kann auf freiwilliger Basis seine Anlageberatungsgebühr reduzieren oder darauf verzichten oder sonstige Vorkehrungen treffen, um die jährlichen Gesamtgebühren oder Ausgaben für einen bestimmten Fonds oder eine bestimmte Anteilsklasse eines Fonds zu reduzieren oder zu begrenzen sofern diese Ausgaben den vom Anlageberater festgesetzten Grenzwert übersteigen. Eine Reduzierung oder Begrenzung der jährlichen Gesamtgebühren und –ausgaben können in den wesentlichen Anlegerinformationen und/oder den Finanzberichten der Gesellschaft näher dargestellt werden.

Eine Begrenzung der jährlichen Gesamtgebühren und –ausgaben wird sämtliche Kosten und Ausgaben umfassen, die mit der Verwaltung und dem Betrieb des entsprechenden Fonds in Verbindung stehen, einschließlich der Verwaltungsgebühr, der Administrations-, Registrierungs-, Transferagenten-, Depotbank- und Treuhändergebühren und sonstige Betriebskosten. Die Begrenzung umfasst nicht die nicht wiederkehrenden und außergewöhnlichen oder ausnahmsweise anfallenden Kosten und Ausgaben, sowie Quellensteuern, die von Zins- und Dividendenzahlungen an den jeweiligen Fonds abgezogen werden, Stempelgebühren oder sonstige Übertragungssteuern oder ähnliche Abgaben und Ausgaben, die im Zusammenhang mit dem Kauf oder Verkauf von Wertpapieren durch den entsprechenden Fonds anfallen. Nähere Angaben zu einer bestehenden Reduzierung oder Begrenzung, die zum Datum dieses Prospekts bestehen, sind in dem Informationsblatt für jeden Teilfonds ersichtlich. Der Anlageberater kann im alleinigen Ermessen eine solche freiwillig übernommene Verpflichtung jederzeit beenden oder abändern nachdem er dies 14 Tage vorher den entsprechenden Anlegern schriftlich mitgeteilt hat.

Zusätzlich können Anleger, die über die Vertriebsstellen oder über andere Finanzintermediäre wie eine Bank oder einen unabhängigen Anlageberater investieren, auch unmittelbar an die Vertriebsstellen oder den Finanzintermediär eine Gebühr entrichten müssen, die von den Gebühren unabhängig ist, die der Fonds in Rechnung stellt.

Anleger sollten die Vertriebsstellen oder den Finanzintermediär bezüglich weiterer Informationen über gegebenenfalls bestehende Gebühren kontaktieren, die ihnen belastet werden.

2.12. Besteuerung

Die folgenden Aussagen zur Besteuerung beruhen auf der Beratung, die die Gesellschaft hinsichtlich des geltenden Rechts und der geltenden Praxis in der relevanten Rechtsordnung zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokuments erhalten hat, und stellen keine Rechts- oder Steuerberatung der Anteilinhaber oder zukünftiger Anteilinhaber dar. Wie bei allen Anlagen gibt es keine unbegrenzte Bestandsgarantie hinsichtlich der steuerlichen

Behandlung oder der geplanten steuerlichen Behandlung, die zum Zeitpunkt der Tätigkeit einer Anlage in die Gesellschaft Gültigkeit hat, da sich sowohl die Besteuerungsgrundlagen als auch die Steuersätze ändern können.

Potentiellen Anteilhabern wird deswegen geraten, in Fragen einer möglichen Besteuerung oder anderer Folgen des Erwerbs, des Haltens, des Verkaufs oder anderer Formen der Veräußerung der Anteile gemäß dem Recht des Staates, in dem sie eingetragen oder gegründet sind, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen oder in dem sie wohnhaft oder ansässig sind, ihren professionellen Steuerberater zu konsultieren.

Besteuerung in Irland

Steuern auf Einnahmen und Kapitalerträge

Die Gesellschaft

Die Mitglieder des Verwaltungsrates wurden darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Gesellschaft nur im Zusammenhang mit Steuervorfällen in Bezug auf Anteilhaber, bei denen es sich um irische Steuerinländer handelt, der Steuerpflicht unterliegt.

Ein Steuertatbestand tritt ein:

- (i) bei einer wie auch immer gearteten Zahlung seitens der Gesellschaft an einen Anteilhaber; und
- (ii) bei einer Übertragung von Anteilen; und
- (iii) am achten Jahrestag des Erwerbs der Anteile durch einen Anteilsinhaber, sowie an jedem darauf folgenden achten Jahrestag.

Hierzu gehören jedoch keine Transaktionen in Bezug auf Anteile in einem von der irischen Finanzbehörde anerkannten Clearing-System, bestimmte sich im Zuge einer Fusion oder Umstrukturierung von Fondsträgern ergebende Übertragungen sowie bestimmte Übertragungen zwischen Ehepartnern oder früheren Ehepartnern.

Wenn ein Anteilhaber zum Zeitpunkt des Steuertatbestandes nicht irischer Steuerinländer ist, ist in Bezug auf diesen Steuertatbestand im Zusammenhang mit diesem Anteilhaber in Irland keine Steuer zu entrichten.

Vorbehaltlich der nachfolgenden Ausführungen stellen in Bezug auf einen Steuertatbestand zu entrichtende Steuern eine Verbindlichkeit der Gesellschaft dar und sind durch Abzug oder - im Falle einer Übertragung oder eines alle acht Jahre wiederkehrenden Steuertatbestandes - durch Stornierung oder Aneignung von Anteilen der jeweiligen Anteilhaber zu begleichen. Unter bestimmten Umständen und nur nach entsprechender Benachrichtigung eines Anteilhabers durch die Gesellschaft können die in Bezug auf einen alle acht Jahre wiederkehrenden Steuertatbestand zu entrichtenden Steuern aufgrund einer von der Gesellschaft getroffenen Wahl zu einer Verbindlichkeit des Anteilhabers statt der Gesellschaft werden. In diesem Fall ist der Anteilhaber verpflichtet, eine irische Steuererklärung aufzustellen und die entsprechenden Steuern (zu den nachstehend angegebenen Sätzen) an die irische Finanzbehörde abzuführen.

Liegt der Gesellschaft die Erklärung dahingehend, dass es sich bei einem Anteilhaber nicht um eine irische Person handelt, nicht vor, oder liegen der Gesellschaft Informationen vor, die bei vernünftiger Betrachtungsweise den Schluss zulassen, dass diese Erklärung nicht korrekt ist, und falls keine schriftliche Erklärung seitens der irischen Finanzbehörde dahingehend vorliegt, dass die Voraussetzung der Vorlage einer solchen Erklärung erfüllt ist (oder nach Widerruf der Genehmigung oder Nichterfüllung der mit einer solchen Genehmigung verbundenen Auflagen), ist die Gesellschaft beim Eintritt eines Steuertatbestandes zur Abführung von Steuern verpflichtet (auch wenn der Anteilhaber tatsächlich nicht in Irland ansässig ist oder seinen gewöhnlichen Wohnsitz dort hat). Falls es sich bei dem Steuertatbestand um eine Ausschüttung von Einnahmen handelt, wird die Steuer entsprechend dem Einkommenssteuer-Regelsatz (derzeit 33% bzw. 25% sofern es sich bei dem Anteilsinhaber um ein Unternehmen handelt) von dem ausgeschütteten Betrag einbehalten. Falls es sich bei dem Steuertatbestand um eine andere Zahlung an den Anteilhaber bei dem es sich nicht um ein Unternehmen handelt, um eine Übertragung von Anteilen oder um den alle acht Jahre wiederkehrenden Steuertatbestand handelt, werden die

Steuern in Höhe von 36% auf die Wertsteigerung der Anteile seit ihrem Erwerb erhoben. Auf Übertragungen bei denen der Anteilinhaber ein Unternehmen ist, wird ein Steuersatz von 25% in Ansatz gebracht. In Bezug auf den alle acht Jahre wiederkehrenden Steuertatbestand existiert ein entsprechender Steuerrückerstattungsmechanismus, wenn die Anteile in Folge zu einem geringeren Wert verkauft werden.

Eine Vorschrift zur Bekämpfung der Steuervermeidung erhöht den Steuersatz von 36% auf 56%, wenn der Anleger oder bestimmte mit dem Anleger in Verbindung stehende Personen gemäß den Anlagebedingungen eines Fonds die Möglichkeit haben, auf die Auswahl der Anlagewerte in einem Fonds Einfluss zu nehmen.

Abgesehen von den oben beschriebenen Sachverhalten ist der Trust nicht steuerpflichtig im Sinne der irischen Einkommens- und Ertragssteuer.

Anteilinhaber

Anteilinhaber, die weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Wohnsitz in Irland haben (beziehungsweise dort ansässig oder gewöhnlich ansässig sind) und bezüglich derer die entsprechenden Erklärungen vorgelegt wurden (oder hinsichtlich derer die Gesellschaft die schriftliche Bestätigung der irischen Finanzbehörde dahingehend eingeholt hat, dass die Anforderung zur Vorlage einer solchen Erklärung durch diesen Anteilinhaber oder die Klasse der Anteilinhaber, zu welcher der Anteilinhaber gehört, als erfüllt gilt), müssen im Zusammenhang mit Ausschüttungen aus dem Trust oder für Gewinne, die im Zusammenhang mit einer Tilgung, einer Rücknahme oder einer Übertragung ihrer Anteile entstehen, keine irischen Steuern zahlen, vorausgesetzt die Anteile werden nicht über eine Niederlassung oder Vertretung in Irland gehalten und der Wert der Anteile leitet sich (sofern diese nicht notiert sind) nicht zu einem größeren Teil aus irischen Landnutzungs- und Mineralgewinnungsrechten her. Bezüglich von Zahlungen der Gesellschaft an Anteilinhaber, die keine irischen Steuerinländer sind, werden keine Steuern abgeführt.

Anteilinhaber, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Wohnsitz in Irland haben oder ihre Anteile durch Niederlassungen oder Vertretungen in Irland halten, können im Rahmen des Selbstbewertungssystems zur Zahlung von Steuern beziehungsweise zur Zahlung von weiteren Steuern für alle Ausschüttungen oder Erträge verpflichtet sein, die sich aus den von ihnen gehaltenen Anteilen ergeben. Insbesondere wenn sich die Gesellschaft dafür entschieden hat, im Zusammenhang mit dem alle acht Jahre wiederkehrenden Steuertatbestand keine Steuer abzuführen, ist ein Anteilinhaber verpflichtet, nach dem Selbstveranlagungssystem eine Steuererklärung einzureichen und die entsprechende Steuer an die irische Finanzbehörde abzuführen.

In solchen Fällen, in denen eine relevante Erklärung hätte abgegeben werden können, zum Zeitpunkt des Steuertatbestandes aber nicht vorgelegen hat, sind im Allgemeinen keine Steuerrückerstattungen möglich; eine Ausnahme von dieser Regelung stellen Anteile haltende Unternehmen dar, die der irischen Körperschaftssteuer unterliegen.

Stempelsteuer

Auf die Zeichnung, die Übertragung oder die Rücknahme von Anteilen wird keine irische Stempelsteuer erhoben, vorausgesetzt, dass die Begleichung von Zahlungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Zuteilung von Anteilen oder Rückkauf oder eine Rücknahme von Anteilen nicht im Wege einer Naturalübertragung von in Irland belegenen Immobilien erfolgt.

Kapitalerwerbssteuer

Auf den Erwerb von Anteilen aufgrund einer Schenkung oder eines Erbfalles wird keine irische Schenkungs- oder Erbschaftssteuer (Kapitalerwerbssteuer) erhoben, vorausgesetzt, dass:

- (i) weder der Übertragende noch der Empfänger zum Zeitpunkt der Schenkung oder des Erbfalles seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Wohnsitz in Irland hatte; und
- (ii) die Anteile zum Zeitpunkt der Schenkung oder des Erbfalles sowie zum Bewertungszeitpunkt Gegenstand der Verfügung waren.

Sonstige Steuerfragen

Die Erträge und/oder Gewinne des Fonds aus seinen Wertpapieren und Vermögenswerten können in den Ländern, in denen diese Erträge oder diese Gewinne entstehen, einer Einbehaltung der Kapitalertragsteuer unterliegen. Möglicherweise ist der Fonds nicht in der Lage, von den verringerten Sätzen für die Einbehaltung von Kapitalertragsteuern bei Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und diesen Ländern zu profitieren. Ändert sich dies in der Zukunft und führt die Anwendung eines niedrigeren Steuersatzes zur Rückzahlungen an den Fonds, wird der Nettoinventarwert des relevanten Fonds nicht neu angesetzt und der Nutzen zum Zeitpunkt der Rückzahlung anteilig auf die vorhandenen Anteilinhaber umgelegt.

EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie

Am 03. Juni 2003 verabschiedete der Rat für Wirtschaft und Finanzen der Europäischen Union (ECOFIN) eine Richtlinie zur Besteuerung von Zinseinkünften. Jeder EU-Mitgliedstaat ist verpflichtet, die Richtlinie durch Verabschiedung entsprechender Rechtsnormen umzusetzen, in denen Zahlstellen (im Sinne der Richtlinie) vorgesehen sind, die die Zuständigkeit für ein bestimmtes Gebiet übernehmen, um der zuständigen Behörde Einzelheiten zu Zinszahlungen (einschließlich bestimmter Zahlungen, die von gemeinsamen Organismen für gemeinsame Anlagen wie etwa dem Fonds vorgenommen wurden) mitzuteilen, die an alle einzelnen oder an bestimmte Maklerunternehmen mit Sitz in anderen EU-Mitgliedstaaten oder einem Gebiet, das ein abhängiges oder angeschlossenes Gebiet eines Mitgliedstaates ist (relevantes Hoheitsgebiet), gemacht wurden. Die zuständige Behörde des EU-Mitgliedstaates der Zahlstelle (im Sinne der Richtlinie) ist dann verpflichtet, diese Information an die zuständige Behörde in dem EU-Mitgliedstaat weiterzugeben, in dem der Nutznießer ansässig ist.

Österreich und Luxemburg können sich hingegen für die Einbehaltung von Steuern aus Zinszahlungen im Sinne der Richtlinie entscheiden. Belgien betrieb ursprünglich auch ein Einbehaltungssystem und wechselte mit Wirkung zum 1. Januar 2010 zum Informationssystem.

Irland hat die Richtlinie in irisches Recht umgesetzt. Irische Zahlstellen, die im Auftrag des Fonds Zinszahlungen an eine natürliche Person oder bestimmte andere im TCA definierte Rechtsträger vornehmen, die in einem anderen relevanten Hoheitsgebiet ansässig sind, müssen der Irish Revenue Commissioners gegebenenfalls Einzelheiten über die Zahlung mitteilen. Die Irish Revenue Commissioners wiederum stellt diese Informationen den zuständigen Behörden des jeweiligen Hoheitsgebiets zur Verfügung, in dem die betreffende natürliche Person oder der betreffende andere Rechtsträger ansässig ist.

Allgemein gesprochen gilt Folgendes: Im Falle von Ertragsausschüttungen gelten Berichtspflichten für vom Fonds geleistete Zahlungen nur, wenn der jeweilige Fonds mit mehr als 15 % seines Vermögens direkt oder indirekt in verzinslichen Wertpapieren investiert ist; im Falle von Kapitalausschüttungen gelten Berichtspflichten für vom Fonds geleistete Zahlungen nur, wenn der Fonds mit mehr als 25 % seines Vermögens direkt oder indirekt in verzinslichen Wertpapieren investiert ist.

Erklärung bestimmter Begriffe aus dem irischen Steuerrecht

Ansässigkeit - Unternehmen

Ein Unternehmen, dessen zentrale Unternehmensführung und Kontrolle sich in der Republik Irland (dem Staat) befinden, gilt ungeachtet seines Gründungsstaates als in Irland ansässig. Ein Unternehmen, dessen zentrale Unternehmensführung und Kontrolle sich nicht in der Republik Irland befinden, das aber in dem Staat gegründet ist, gilt als im Staat ansässig, es sei denn:-

- (i) das Unternehmen oder ein verbundenen Unternehmen ist weiterhin in dem Staat handelsstättig und das Unternehmen untersteht entweder der letztendlichen Kontrolle durch Personen, die in einem EU-Mitgliedstaat oder Ländern ansässig sind, mit denen der Staat ein Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen hat, oder das Unternehmen oder das verbundene Unternehmen sind an einer anerkannten Börse innerhalb der EU oder in einem Land mit Besteuerungsvertrag notiert.

oder

- (ii) das Unternehmen wird im Sinne des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Republik Irland und dem anderen Land als nicht im Staat ansässig behandelt.

Hier ist zu beachten, dass die Bestimmung der Ansässigkeit eines Unternehmens zu Steuerzwecken in manchen Fällen sehr umfangreich und komplex sein kann. Die Erklärenden werden hiermit auf die speziellen gesetzlichen Bestimmungen gemäß Abschnitt 23A des irischen Steuerkonsolidierungsgesetzes von 1997 verwiesen.

Ansässigkeit - Natürliche Person

Natürliche Personen werden für ein Steuerjahr als in Irland ansässig betrachtet, wenn sie:

(i) innerhalb dieses Steuerjahres 183 oder mehr Tage im Staat verbringen;

oder

(ii) insgesamt 280 Tage im Staat anwesend sind, wobei für diese Zwecke die Anzahl der im Steuerjahr im Staat verbrachten Tage zusammen mit der Anzahl der im Vorjahr im Staat verbrachten Tage berücksichtigt wird.

Die Anwesenheit einer natürlichen Person von nicht mehr als 30 Tagen im Steuerjahr wird bei der Anwendung des Zweijahrestests nicht berücksichtigt. Bis zum 31. Dezember 2008 bedeutet die Anwesenheit im Staat für einen Tag, die persönliche Anwesenheit einer Person am Ende des Tages (Mitternacht). **Ab dem 1 Januar 2009 bedeutet die Anwesenheit im Staat für einen Tag die persönliche Anwesenheit einer Person zu jeder beliebigen Tageszeit.**

Gewöhnliche Ansässigkeit - Einzelperson

Im Gegensatz zur "Ansässigkeit" bezieht sich der Begriff "gewöhnliche Ansässigkeit" auf die normalen Lebensgewohnheiten einer Person und verweist, was den Verbleib an einem Ort betrifft, auf einen gewissen Grad an Kontinuität.

Eine Einzelperson, die für drei aufeinander folgende Steuerjahre im Staat ansässig war, wird mit Wirkung ab dem Beginn des vierten Steuerjahres als gewöhnlich dort ansässige Person eingestuft.

Natürliche Personen, die gewöhnlich im Staat ansässig sind, verlieren diesen Status zum Ende des dritten aufeinander folgenden Steuerjahres, in dem sie nicht mehr dort ansässig sind. Folglich gilt eine natürliche Person, die im Jahr 2009 im Staat ansässig und dort gewöhnlich ansässig war und den Staat während dieses Steuerjahres verlässt, bis zum Ende des Steuerjahres 2012 weiterhin als gewöhnlich im Staat ansässig.

Intermediär

Bezeichnet eine Person,-

(i) deren Geschäftstätigkeit darin besteht, im Auftrag anderer Personen Zahlungen aus einem in Irland ansässigen Investmentunternehmen entgegenzunehmen(oder dieses beinhaltet); oder

(ii) die im Auftrag einer anderen Person Anteile an einem Investmentunternehmen hält.

Sonstige Rechtsordnungen

Die steuerlichen Folgen von Anlagen können sich von einer Rechtsordnung zur anderen erheblich voneinander unterscheiden und hängen letztlich vom Steuersystem der Rechtsordnung ab, innerhalb derer eine Person steueransässig ist. Der Verwaltungsrat empfiehlt den Anteilhabern daher dringend, sich im Zusammenhang mit der Steuerpflicht, die im Zusammenhang mit der Inhaberschaft von Anteilen im Trust sowie den eventuellen Anlageerträgen aus diesen Anteilen entsteht, durch eine entsprechende Stelle steuerlich beraten lassen. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, die Geschäfte des Trusts so zu führen, dass dieser nicht außerhalb von Irland von Steuerzwecke ansässig wird.

Besteuerung in den USA

UM DIE ÜBEREINSTIMMUNG MIT RUNDSCHEIBEN 230 DES INTERNAL REVENUE SERVICE SICHERZUSTELLEN, WERDEN DIE ANTEILSEIGNER DARAUF HINGEWIESEN, DASS (A) JEDLICHE BESPRECHUNG VON U.S. BUNDESSTEUERRECHTLICHEN THEMEN IN DIESEM PROSPEKT IST VON UNS NICHT ALS VERLÄSSLICHE GRUND-

LAGE GEMEINT UND GESCHRIEBEN UND ANTEILSEIGNER KÖNNEN SICH NICHT DARAUF VERLASSEN, UM STRAFEN ZU VERMEIDEN, WELCHE MÖGLICHERWEISE GEGENÜBER DEM ANTEILSEIGNER UNTER DEM INTERNAL REVENUE CODE VERHÄNGT WERDEN. (B) DIESE BESPRECHUNG IST GESCHRIEBEN, UM DIE BEWERBUNG ODER VERMARKTUNG DER HIERIN BESCHRIEBENEN TRANSAKTIONEN ODER ANGELEGENHEITEN ZU UNTERSTÜTZEN UND (C) ANTEILSEIGNER SOLLEN SICH BEI EINEM UNABHÄNGIGEN BERATER RAT EINHOLEN, WELCHER AUF IHREN SPEZIELLEN UMSTÄNDEN BASIERT.

Die folgenden Informationen basieren auf dem Gesetz, inklusive dem Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils gültigen Form (IRC) und der in den USA gültigen, rechtlichen Praxis zum Datum des Prospekts und unterliegen Veränderungen.

Die Gesellschaft

Die Verwaltungsräte der Gesellschaft beabsichtigen, die Angelegenheiten der Gesellschaft so zu führen, dass die Besteuerung der Gesellschaft in den USA, in dem Masse wie sie es vernünftig finden, minimiert wird.

Die Gesellschaft wurde dahin gehend beraten, dass, vorausgesetzt die Gesellschaft keinen Handel oder anderes Geschäft in den USA unternimmt (was sie nicht beabsichtigt) und auch sonst in der Weise, wie in diesem Prospekt erwogen, operiert, sie nicht steuerpflichtig sein sollte gemäß Bundeseinkommenssteuer oder Bundesquellensteuer, auf von der Gesellschaft realisierten Gewinnen aus Handel in Währungen oder Rohstoffen, Wertpapieren (außer Eigenkapitalanteile von U.S. Immobilien Holding Gesellschaften, wie in Abschnitt 897 des Gesetzes festgelegt) oder verbundenen Finanzinstrumenten.

Weiter, gemäß aktuellem US-Bundeseinkommensteuergesetz, ist das in den USA auf Bankdepositen und bestimmten kurzfristigen Anlagen generierte Zinseinkommen der Gesellschaft und das in den USA generierte Einkommen, welches "Portfolio Zins" gemäß Abschnitt 881 des Gesetzes darstellt, nicht nach US-Bundeseinkommenssteuer oder US-Bundesquellensteuer steuerpflichtig.

In den USA von anderen Quellen generierter Zins und Dividenden, welche von US Unternehmen empfangen wurden, sind generell quellensteuerpflichtig zum Satz von 30% auf dem Bruttobetrag dieser Zinsen und Dividenden.

Bestimmungen für die „passive, foreign investment company“ ("PFIC").

Die Gesellschaft gilt für US-Steuerzwecke als eine "passive, foreign investment company" ("PFIC"). Der Status der Gesellschaft als PFIC beeinträchtigt die Nicht-US Anteilseigner der Gesellschaft nicht. Ein US-Anteilseigner an der Gesellschaft hat drei separate Möglichkeiten. Erstens kann er wählen, die Gesellschaft als einen "qualifying electing fund" (QEF) zu behandeln, wobei er jedes Jahr ordentliches Einkommen in der Höhe seines Anteils am ordentlichen Einkommen der Gesellschaft ausweisen und langfristigen Kapitalgewinn in der Höhe seines Anteils am Nettokapitalgewinn der Gesellschaft für das Jahr ausweisen wird, unabhängig davon, ob der Anteilseigner von der Gesellschaft entsprechende Ausschüttungen dieses ordentlichen Einkommens oder Kapitalgewinns erhält. Verluste der Gesellschaft werden allerdings nicht entsprechend, auf einer aktuellen Basis an steuerpflichtige US-Anteilseigner, welche den QEF-Status wählen, durchfließen. Um den QEF-Status zu wählen und aufrechtzuerhalten, muss der US-Anteilseigner von der Gesellschaft jedes Jahr eine Abrechnung erhalten, bezüglich des Einkommens der Gesellschaft (berechnet in Übereinstimmung mit den US-Steuerberechnungsprinzipien).

Zweitens kann der US-Anteilseigner für seine Anteile an der Gesellschaft eine Marktbewertung wählen. In Übereinstimmung mit einer solchen Wahl weist der US-Anteilseigner am Ende jedes Steuerjahres, den Überschuss der Marktbewertung über die entsprechende, berichtigte Steuerbasis der Anteile, als ordentliches Einkommen aus. Wenn die berichtigte Steuerbasis der Anteile des US-Anteilseigners an der Gesellschaft, die Marktbewertung am Ende eines Steuerjahres übersteigt, steht dem Anteilseigner für jenes Jahr ein Abzug in der Form eines ordentlichen Verlustes zu, in der Höhe des kleineren des Überschusses oder des Netto-Marktbewertungsgewinns auf den Anteilen, welchen der Anteilseigner im vorangegangenen Jahr eingeschlossen hat. Die für den US-Anteilseigner, mit Bezug auf seine Anteile an der Gesellschaft, relevante Haltefrist

wird dann am ersten Tag nach dem Steuerjahr wieder beginnen. (Wenn der Anteilseigner im ersten steuerpflichtigen Haltejahr die Marktbewertungsmethode wählt, wird er nicht der Steuer wie in Abschnitt drei beschrieben unterliegen.)

Schließlich, wenn der US-Anteilseigner weder den QEF-Status noch die Marktbewertungsmethode wählt, wird im Allgemeinen: (1) Jeder, von einem US-Anteilseigner auf einem Verkauf oder einer anderen Veräußerung seiner Anteile an der Gesellschaft realisierte Gewinn oder jede "Überschussausschüttung" (wie bestimmt) welche er von der Gesellschaft mit Bezug auf seine Anteile erhält, wird anteilmäßig über seine Haltefrist der Anteile aufgeteilt, (2) der Anteil eines solchen Gewinns oder einer solchen Überschussausschüttung, welcher auf das Jahr angerechnet wird, in welchem Gewinn realisiert oder die Überschussausschüttung erhalten wird, wird beim ordentlichen, Bruttoeinkommen des US-Anteilseigners für das entsprechende Jahr, als ordentliches Einkommen eingerechnet und (3) der US-Anteilseigner ist steuerpflichtig auf den Anteilen eines solchen Gewinns oder einer solchen Überschussausschüttung, welche entsprechend in früheren Jahren aufgeteilt wurden, für jedes dieser vorangegangenen Jahre in einer Höhe von (i) dem Betrag des Gewinns oder der Überschussausschüttung, welche auf ein früheres Jahr entfällt. Multipliziert mit dem höchsten (je nach Fall, individuellen oder Unternehmens-) Steuersatz, welcher in jenem Jahr in Kraft war, zuzüglich (ii) Zinsen auf dem unter (i) festgelegten Betrag für die Zeit von Stichtatum für die Anmeldung des Ertrags für ein jenes frühere Jahr bis zum Datum der Anmeldung des Ertrags für das Jahr, in welchem der Gewinn realisiert oder die Überschussausschüttung erhalten wird, zu den Sätzen und Methoden, welche auf Unterzahlungen von Steuern im entsprechenden Jahr angewandt wird.

Potenzielle US-Anleger sollten sich mit ihren eigenen Beratern über die Steuerkonsequenzen der PFIC-Regeln und die oben genannten Möglichkeiten beraten.

Anteilseigner

Ein von der Steuerpflicht befreiter US-Anleger unterliegt nicht der US Bundes Einkommensteuern auf Dividenden, die die Gesellschaft auf ihren Anteilen bezahlt oder Kapitalgewinne, wie sie der Anteilseigner auf dem Verkauf, dem Austausch oder der Rücknahme seiner Anteile realisiert, außer in dem Fall, dass diese Dividenden oder Kapitalgewinne unverbundenen, steuerbares Geschäftseinkommen darstellen. Weil die Gesellschaft für bunte Steuerzwecke als ein untergeliehenen klassifiziert ist, sollten diese Dividenden und Kapitalgewinne für einen steuerbefreiten US Anleger kein unverbundenen, steuerbares Geschäftseinkommen darstellen, außer wenn dieser für den Kauf der Anteile Schulden aufgenommen hat und somit die Anteile Schuld finanziertes Eigentum darstellen.

Ein nicht US-Anteilseigner unterliegt nicht der US Bundes Einkommensteuern auf Dividenden, die die Gesellschaft auf ihren Anteilen bezahlt oder Kapitalgewinne, wie sie der Anteilseigner auf dem Verkauf, Austausch oder der Rücknahme seiner Anteile realisiert. Besondere Regelungen können anwendbar sein auf nicht US Anteilseigner, welche (1) Geschäftsräumlichkeiten oder andere feste Geschäftseinrichtungen haben, welchen solche Dividenden oder Kapitalgewinne zugeordnet werden, (2) ehemalige Bürger der USA oder Ansässige in den USA, ein kontrolliertes, ausländisches Unternehmen, eine ausländische Versicherungsgesellschaft, welche Anteile im Zusammenhang mit seinem US-Geschäfts halten, ein PFIC, oder ein Unternehmen, welches Einkommen akkumuliert, um die US Bundeseinkommensteuer zu umgehen, sind, oder (3) im Fall einer Einzelperson, im Jahr des Verkaufsaustausches oder Rücknahme, für 183 oder mehr Tage in den USA anwesend sind und bestimmte andere Voraussetzungen gegeben sind.

Das Voranstehende deckt nicht alle Aspekte der US-Bundeseinkommensbesteuerung ab und umfasst keine Aspekte von bundesstaatlicher oder lokaler Gesetzgebung, die anwendbar sein könnten. Potenzielle US-Anleger sollten sich mit ihren eigenen Beratern über die Besteuerung von Akquisition, Halten, Veräußerung von Anteilen gemäß US-Bundesrecht, Recht von US Bundesstaaten und lokalem Recht beraten.

3. LEITUNG DER GESELLSCHAFT

3.1. Die Gesellschaft

Die Verwaltungsräte, welche alle in einer nicht geschäftsführenden Funktion dienen, sind für die allgemeine Führung der Gesellschaft verantwortlich und können bestimmte Funktionen an die Verwaltungsstelle oder andere Dienstleister und Angestellte der Gesellschaft delegieren, wobei diese der Aufsicht und den Weisungen der Verwaltungsräte unterliegen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre Haupttätigkeit sind nachstehend verzeichnet. Die Gesellschaft hat die laufende Verwaltung der Gesellschaft an die Verwaltungsstelle und die Angestellten delegiert, und somit gilt kein Verwaltungsrat als geschäftsführender Direktor. Die Anschrift der Mitglieder des Verwaltungsrats ist der Geschäftssitz der Gesellschaft.

Christian A. Lange

Herr Lange ist der Präsident und Mitbegründer der EII Capital Management, Inc. Er wurde in Deutschland geboren und erhielt 1967 seinen MBA-Abschluss an der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität in Frankfurt am Main. Von 1968 bis 1974 arbeitete Herr Lange als Vice President der Goldman Sachs International in New York und gründete und leitete die Goldman Sachs AG, Zürich 1974. Von 1976 bis 1983 war Herr Lange geschäftsführender Direktor der Friedrich Flick Industrieverwaltung KgaA, wo er für deren internationale Wertpapierportfolios, Immobilieninvestments und große industrielle Direktinvestitionen verantwortlich zeichnete. Herr Lange kann mehr als 29 Jahre Erfahrung in der Wertpapierbranche vorweisen.

Declan McCourt

Declan McCourt ist Group Chief Executive und Partner in der OHM-Group. Seine Firma vermarktet und vertreibt auf exklusiver Basis Personen- und Lastkraftwagen führender Marken und ist in dieser Branche gut etabliert. Declan McCourt wurde in Dublin geboren und schloss das University College Dublin 1967 mit einem BA in Wirtschafts- und Politikwissenschaft und 1968 mit einem MA in Wirtschaftswissenschaft ab, erhielt 1968 die irische Anwaltszulassung und absolvierte 1973 die Harvard Business School mit einem MBA. Er arbeitete sechs Jahre lang bei Seagram in deren Unternehmensbereich für Übersee, anfänglich als Marketing-Direktor für Europa mit Sitz in Italien und dann als Vizepräsident im Unternehmensbereich Weltweite Geschäfte in New York. 1978 kehrte er nach Irland zurück, wo er als Hauptgeschäftsführer und erster Vorstandsvorsitzender bei der TMG Group Limited arbeitete. 1982 wurde er Partner und Geschäftsführer bei der OHM-Group, wo er dabei half, das Unternehmen auf sein heutiges Niveau auszudehnen.

Mary Broughan

Mary Broughan war von 1980 bis 1994 geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied und Gesellschaftssekretärin bei Woodchester Investments plc und von 1988 bis 1994 geschäftsführendes Vorstandsmitglied bei der Woodchester Credit Lyonnais Bank. Seit 1994 hat sie sich teilweise zurückgezogen und ist bei keinem Unternehmen mehr in einer Vollzeitbeschäftigung tätig. Mary Broughan hat eine Reihe nicht leitender Verwaltungsratsposten bei irischen Unternehmen inne. Sie ist Mitglied des Instituts für Bankfachleute [Institute of Bankers] in Irland und hat einen BA-Abschluss in Politikwissenschaft und Philosophie des University College Dublin.

Keines der Mitglieder des Verwaltungsrats der Verwaltungsgesellschaft hat irgendeinen Anteil an oder Vorteil aus Transaktionen, die ihren Eigenschaften oder Bedingungen nach ungewöhnlich waren oder sind oder wesentlich für den Trust sind, mit der Ausnahme, dass James Rehlander und Christian Lange Mitglieder des Verwaltungsrats des Anlagemanagers & Vertriebsstelle sind.

Ronald J. Ulrich

Herr Ulrich ist der Gründer und Chief Executive Officer von Breithorn Capital Management LLC. Er war Mitbegründer der Morgan Stanley Asset Management im Jahr 1976 und Geschäftsführer der Morgan Stanley Gruppe. 1989 gründete er Equinox Capital Management, wo er Vorstand und Chief Investment Officer war. Equinox war ein wertorientierter Anlageverwalter, der mehr als 12 Milliarden US\$ in verschiedenen Anlageklassen für eine Vielzahl von steu-

erfreien und individuellen Depots verwaltet hat. Er erhielt einen BS von der Leigh University und einen MBA in Corporate Finance von der New York University Graduate School of Business. Herr Ulrich ist Mitglied des Executive Committee der New York Philharmonic, Vorstand der African Parks Foundation und früherer Vorstandsvorsitzender des Leigh University Board of Trustees.

Keiner der Verwaltungsratsmitglieder war an Transaktionen beteiligt, die ihrer Natur nach oder ausweislich ihrer Bedingungen ungewöhnlich oder von Bedeutung für die Gesellschaft waren, mit Ausnahme der Umstände, dass Christian Lange Verwaltungsratsmitglied des Anlageberaters ist und Ronald Ulrich Verwaltungsratsmitglied von Breithorn Capital Management LLC.

Die Satzung sieht vor, dass ein Verwaltungsrat Partei in einer Transaktion oder einer Vereinbarung mit der Gesellschaft oder in welcher die Gesellschaft ein Interesse hat, sein kann, unter der Voraussetzung, dass er den anderen Verwaltungsräten die Art und das Ausmaß jedes materiellen Interesses welches er haben könnte, offen gelegt hat. Ein Verwaltungsrat darf mit Bezug auf einen Vertrag, in welchem er ein materielles Interesse hat, nicht abstimmen. Andererseits darf ein Verwaltungsrat mit Bezug auf jeden Vorschlag abstimmen, welcher irgendein anderes Unternehmen betrifft, in welchem er ein direktes oder indirektes Interesse hat, sei es als Direktor oder aus Aktionär oder auf sonstige Art und Weise, unter der Voraussetzung, dass er nicht 5% oder mehr der ausgegebenen Anteile, irgendeiner Klasse oder der Stimmrechte der Gesellschaft innehat. Ein Verwaltungsrat darf auch in Bezug auf jeden Vorschlag abstimmen, welcher ein Angebot von Anteilen, in denen er ein Interesse als Teilnehmer in einem Emissionsverfahren hat, betrifft, und ebenso in Bezug auf jegliche Gewährung von Sicherheit, Garantie oder Schadensersatz mit Bezug auf, vom Verwaltungsrat an die Gesellschaft geliehene Gelder oder in Bezug auf jegliche Gewährung von Sicherheit, Garantie oder Schadensersatz an dritte Seite, in Bezug auf einen Schuldschein der Gesellschaft, für welchen der Verwaltungsrat ganz oder teilweise Verantwortung übernommen hat.

Goodbody Secretarial Limited übt die Funktion als Sekretariatsstelle der Gesellschaft aus.

3.2. **Die Verwaltungsstelle**

Die Gesellschaft hat Capita Financial Administrators (Ireland) Limited zur Verwaltungsstelle für jeden der Fonds bestellt und darüber hinaus auch mit der Führung des Registers für jeden der Fonds betraut.

Die Bestellung von Capita Financial Administrators (Ireland) Limited zur Verwaltungsstelle erfolgte gemäß dem Verwaltungsstellenvertrag. Die Verwaltungsstelle erbringt Dienstleistungen im Bereich Verwaltung, Rechnungslegung, Registrierung, Transferagentur und damit zusammenhängende Dienstleistungen an die Anteilseigner für gemeinsame Anlagepläne.

Die Verwaltungsstelle ist eine gemäß dem irischen Recht gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung und hat sich am 22. Februar 2006 dazu bereit erklärt, als Verwaltungsstelle gemäß dem Fondsverwaltungsvertrag tätig zu sein. Die Verwaltungsstelle ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Capita Plc, einer gemäß dem Recht von England und Wales gegründeten und an der Londoner Börse notierten Aktiengesellschaft. Mit Stand vom Januar 2013 belaufen sich die von der Capita Plc im Rahmen von gemeinsamen Anlageplänen und auf Sonderkonten gehaltenen Geldmittel auf etwa 33 Milliarden Pfund Sterling. Das genehmigte Aktienkapital der Verwaltungsstelle beläuft sich auf 150.000 € mit einem einbezahlten Aktienkapital von 2,00 €. Die Verwaltungsstelle ist von der irischen Central Bank genehmigt und steht unter deren Aufsicht.

Zu den Pflichten und Funktionen der Verwaltungsstelle gehören unter anderem die Berechnung des Nettoinventarwerts, die Bereitstellung von Einrichtungen für die Registrierung der Anteile, die Aufbewahrung aller relevanten Aufzeichnungen und Bücher der Gesellschaft wie gemäß den von ihm im Rahmen des Verwaltungsstellenvertrages übernommenen Pflichten erforderlich, sowie die Unterstützung der Wirtschaftsprüfer im Zusammenhang mit der Prüfung der Finanzabschlüsse der Gesellschaft.

Der Verwaltungsstellenvertrag zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsstelle sieht vor, dass die Bestellung der Verwaltungsstelle so lange gilt bis oder insofern sie von der Gesellschaft oder der Verwaltungsstelle gegenüber dem jeweils anderen mit einer Frist von mindes-

tens 90 Tagen schriftlich gekündigt wird. Unter bestimmten Umständen jedoch kann der Vertrag von jeder der beiden Vertragsparteien mit sofortiger Wirkung gegenüber der jeweils anderen schriftlich gekündigt werden. Der Vertrag enthält gewisse Bestimmungen für die Haftungs-freistellung der Verwaltungsstelle, schränkt diese jedoch insoweit ein, als dass Fälle aufgrund von Fahrlässigkeit, Betrug oder Vorsatz ausgenommen sind.

3.3. **Der Anlageberater**

Die Gesellschaft hat EII Capital Management Inc. den Austausch von Anlagen, welche die Anlagen der Gesellschaft repräsentieren ernannt. Der Anlageberater wurde am 14. März 1983 im US-Bundesstaat Delaware gegründet und hat den Firmensitz in New York. Der Anlageberater ist als spezialisierter Berater für Portfoliomanagement-Dienstleistungen, für Anleger, welche in Immobilien, Aktien und Anleihen in den USA investieren wollen, tätig. Der Anlageberater ist zu 100% im Besitz der Verwaltungsräte und ihrer Angestellten. Der Anlageberater verwaltet per 31. Mai 2013 ein Vermögen von über 12,4 Milliarden US-Dollar. Der Anlageberatervertrag zwischen der Gesellschaft und dem Anlageberater sieht vor, dass der Anlageberater als Berater der Gesellschaft im Hinblick auf die Investition der Vermögenswerte der Gesellschaft tätig ist.

Der Anlageberatervertrag bleibt bis zur schriftlichen Kündigung durch eine Partei, unter Einhaltung einer 90-tägigen Kündigungsfrist, in Kraft. Die Gesellschaft kann die Ernennung des Beraters jederzeit widerrufen im Fall, dass die oder im Fall, dass für den Anlageberater eine Verwaltungsstelle, ein Revisor oder Zwangsverwalter bestellt wird oder auf Anweisung der zuständigen Aufsichtsbehörde oder eines Gerichts einer zuständigen Jurisdiktion ein ähnliches Ereignis eintritt oder im Fall, dass es dem Anlageberater gemäß anwendbaren Rechts nicht mehr gestattet ist, seine Verpflichtungen gemäß Anlageberatervertrag wahrzunehmen.

Der Anlageberater haftet gegenüber der Gesellschaft oder Anteilseignern nicht, für erlittene Verluste, außer im Fall von Nachlässigkeit, böser Absicht, Betrug, vorsätzlicher Unterlassung oder rücksichtsloser Missachtung der Pflichten vonseiten des Anlageberaters. Die Gesellschaft hält den Anlageberater von allen Verpflichtungen, Ansprüchen, Kosten, Schäden und Auslagen des Anlageberaters, seiner Verwaltungsräte, seiner leitenden Angestellten, Angestellten, Gehilfen oder Bevollmächtigten in der Ausübung ihrer Pflichten und Aufgaben gemäß dem Anlageberatervertrag frei, außer wenn diese aus Nachlässigkeit, böser Absicht, Betrug, vorsätzlicher Unterlassung in der Erfüllung oder Nichterfüllung ihrer Pflichten und Aufgaben oder der rücksichtslosen Missachtung ihrer Pflichten und Aufgaben gemäß Anlageverwaltungsvertrag entstehen.

Der Anlageberater hat den Sub-Anlageberater bestellt, um Anlageverwaltungsdienstleistungen bezüglich des U.S. Leader Equity Funds an den Anlageberater zu erbringen.

3.4. **Der Sub-Anlageberater**

Der Anlageberater hat Breithorn Capital Management LLC bestellt, um Anlageverwaltungsdienstleistungen bezüglich des U.S. Leader Equity Funds an den Anlageberater zu erbringen.

Breithorn Capital Management LLC wurde am 2. Mai 2008 im Bundesstaat Connecticut gegründet und hat ihren Geschäftssitz in New York. Seit der Gründung ist der Sub-Anlageberater als Anlageberater individueller Managed Accounts, insbesondere für besonders vermögende Privatkunden (*ultra high net worth individuals*) tätig, die Anlagen in US-Wertpapiere tätigen möchten. Zum 31. Mai 2013 beliefen sich die vom Sub-Anlageberater verwalteten Vermögen auf 191,6 Millionen US\$.

3.5. **Die Depotbank**

Die BNY Mellon Trust Company Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie wurde am 13. Oktober 1994 in Irland unter der Registernummer 223184 gegründet. Ihre Haupt-tätigkeit besteht in der Erbringung von Treuhänder- und Verwahrdienstleistungen für gemeinsame Anlageprogramme. Die Gesellschaft ist gemäß dem Investment Intermediaries Act von 1995 von der Central Bank zugelassen. The Bank of New York Mellon Corporation ist ein weltweit tätiges Finanzdienstleistungsunternehmen, dessen Tätigkeiten sich darauf konzentrieren, Kunden bei der Verwaltung ihrer Vermögenswerte und damit verbundenen Dienstleistungen zu unterstützen. Es ist in 36 Ländern und auf über 100 Märkten aktiv. The Bank of New

York Mellon Corporation ist ein führender Anbieter von Finanzderivaten für Institute, Unternehmen und vermögende Privatpersonen, die über ein weltweites Team hochwertiger Vermögensverwaltungs-, Asset Service, emittentenbezogene Abwicklungs- und Treasurydienstleistungen anbietet. Zum 31. März 2013 hatte sie 26,3 Billionen US\$ in Verwahrung und unter Verwahrung und Vermögenswerte von 1,4 Billionen US\$ Assets under Management (AUM).

Die Depotbank ist für die sichere Verwahrung aller Vermögenswerte der Gesellschaft verantwortlich. Die Depotbank darf jedoch zu normalen wirtschaftlichen Tarifen ein oder mehrere andere Personen zu Unterverwahrern hinsichtlich der Vermögenswerte bestellen, wobei sich die Tatsache, dass er einen Dritten mit der sicheren Verwahrung eines oder aller Vermögenswerte beauftragt hat, in keiner Weise auf seine Haftung auswirkt. Die Central Bank wacht darüber, dass die Depotbank in Erfüllung seiner Verpflichtung bei der Auswahl und Bestellung eines Unterverwahrers äußerste Sorgfalt walten lässt, um zu gewährleisten, dass der Unterverwahrer über die für die Erfüllung der entsprechenden Verantwortlichkeiten erforderliche Fachkenntnis, Kompetenz und das Ansehen verfügt und diese pflegt. Daher muss die Depotbank den Unterverwahrer in angemessenem Umfang überwachen und von Zeit zu Zeit entsprechende Nachforschungen anstellen und Erkundigungen einziehen, um sich zu vergewissern, dass der Unterverwahrer seine Pflichten nach wie vor in vollem Umfang erfüllt. Dieser Absatz erhebt nicht den Anspruch, eine rechtliche Interpretation der Richtlinien und der entsprechenden Vorschriften der OGAW-Richtlinie zu sein.

In Übereinstimmung mit dem Depotbankvertrag kann die Depotbank nach erfolgter Bestellung einer neuen von der Central Bank genehmigten und für die Gesellschaft akzeptable Depotbank von ihrem Posten zurücktreten bzw. auch dann wenn die Central Bank die Erlaubnis für die Gesellschaft wiederrufen hat.

Die Depotbank muss ihre Pflichten mit der gebührenden Sorgfalt erfüllen und haftet gegenüber den Anteilhabern für jeden Verlust, den diese aufgrund ihrer ungerechtfertigten Nichterfüllung oder der nicht ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Verpflichtungen erleiden.

Der Depotbankvertrag zwischen der Gesellschaft und der Depotbank sieht vor, dass die Bestellung der Depotbank solange gilt bis oder insofern sie von der Gesellschaft oder der Depotbank gegenüber dem jeweils anderen mit einer Frist von mindestens 90 Tagen schriftlich gekündigt wird. Unter bestimmten Umständen jedoch kann der Vertrag von jeder der beiden Vertragsparteien mit sofortiger Wirkung gegenüber der jeweils anderen schriftlich gekündigt werden. Der Depotbankvertrag enthält Bestimmungen, in denen die Verantwortlichkeiten der Depotbank geregelt sind und unter bestimmten Voraussetzungen - jedoch nicht bei ungerechtfertigter Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäßer Erfüllung ihrer Verpflichtungen - für deren Haftungsfreistellung gesorgt ist.

3.6. **Die Vertriebsstellen**

Die Gesellschaft kann von Zeit zu Zeit Vertriebsstellen ernennen. Jede Vertriebsstelle ist verantwortlich für die Förderung des Verkaufs von Anteilen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Prospekts. Per Datum dieses Prospekts sind EII Capital Management Inc. und Breithorn Capital Management LLC sind die Vertriebsstellen für den U.S. Leaders Equity Fund.

4. ALLGEMEINE INFORMATION

4.1. Das Hauptziel der Gesellschaft

Klausel 2 der Gründungsurkunde der Gesellschaft sieht vor, dass es der ausschließliche Zweck der Gesellschaft ist, beim Publikum beschaffte Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapiere und anderen liquiden Finanzanlagen gemäß Abschnitt 68 der Regulations anzulegen.

4.2. Interessenkonflikte

Die Verwaltungsräte, die Verwaltungsstelle, die Depotbank, der Anlageberater, der Sub-Anlageberater und die Vertriebsstellen können von Zeit zu Zeit als Verwaltungsräte, Verwaltungsstelle, Depotbank, Anlageberater und Vertriebsstellen für dritte Teilfonds tätig oder mit ihnen auf andere Weise verbunden sein, welche ähnliche Anlageziele wie die Gesellschaft haben. Es kann im Geschäftsverlauf deshalb vorkommen, dass der eine oder andere der Genannten in potenzielle Interessenkonflikte mit der Gesellschaft gerät. Jeder Einzelne wird in einem solchen Fall jederzeit auf seine Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft Rücksicht nehmen und sicherstellen, dass derartige Konflikte sachlich beigelegt werden. Ferner kann jeder der Vorgenannten für eigene Rechnung oder als Bevollmächtigter mit der Gesellschaft Abschlüsse tätigen, sofern sie mit normalen Lieferklauseln, wie sie auf rein geschäftlicher Grundlage zustande kämen, ausgeführt werden, wobei alle Transaktionen mit dem wohlverstandenen Interesse der Anteilseigner konsistent sein müssen.

Abschlüsse gelten als mit normalen Lieferklauseln zustande gekommen, wenn (1) eine beglaubigte Bewertung eines von der Depotbank oder in Fällen, in denen die Transaktion die Depotbank involviert, eines von den Verwaltungsräten, genehmigten, unabhängigen Sachverständigen eingeholt worden ist; oder (2) die Transaktion zu besten Bedingungen als ein organisierter Tausch von Anlagen nach den *Regulations* für einen derartigen Tausch ausgeführt worden ist; oder (3) wenn (1) oder (2) nicht zweckmäßig sind, die Transaktion zu Bedingungen ausgeführt wird, die nach Überzeugung der Depotbank auf rein geschäftlicher Grundlage ausgehandelte, normale Lieferklauseln sind.

Die Gesellschaft hat Grundsätze eingeführt, die dazu bestimmt sind, sicherzustellen, dass in sämtlichen Transaktionen angemessene Anstrengungen unternommen werden, um Interessenkonflikte zu vermeiden, und soweit sie nicht vermeidbar sind, die Konflikte so behandelt werden, dass die Fonds und deren Anleger eine gerechte Behandlung erfahren.

Die Gesellschaft hat Grundsätze eingeführt, die dazu bestimmt sind, sicherzustellen, dass ihre Dienstleistungserbringer bei der Umsetzung der im Rahmen der Fondsverwaltung für die Fonds getroffenen Handelsentscheidungen und bei der diesbezüglichen Ordererteilung im besten Interesse der Fonds handeln. Zu diesem Zweck müssen sämtliche angemessene Maßnahmen getroffen werden, um unter Berücksichtigung des Preises, der Kosten, der Geschwindigkeit, der Wahrscheinlichkeit der Ausführung und der Abwicklung, des Ordervolumens und –art, der Research-Dienste, die vom Broker an den Anlageberater oder Sub-Anlageberater erbracht werden oder jeglichen weiteren relevanten Aspekts, der sich im Zusammenhang mit der Ausführung der Order ergibt, das bestmögliche Ergebnis für den Fonds erzielen. Informationen über die Best-Execution-Grundsätze der Gesellschaft und jede wesentliche Änderung dieser Grundsätze sind auf Anfrage kostenlos für die Anteilhaber erhältlich. Die Gesellschaft hat Grundsätze dafür entwickelt, um festzulegen, wann und auf welche Weise Stimmrechte ausgeübt werden. Angaben zu den auf der Grundlage dieser Grundsätze getroffenen Maßnahmen sind für Anleger auf Nachfrage kostenlos erhältlich.

4.3. Das Anteilskapital der Gesellschaft

Das Anteilkapital der Gesellschaft entspricht stets dem Gesamtbetrag des Nettoinventarwerts. Die Gesellschaft kann bis zu fünfhundert Milliarden nennwertlose Anteile ausgeben.

Jeder Anteil verleiht dem Inhaber Anspruch auf gleichrangige, anteilige Beteiligung an den Gewinnen und Ausschüttungen des Teilfonds, welche den Anteilen zugeordnet werden können, sowie den Anspruch auf Teilnahme und Stimmrecht an den Hauptversammlungen der Gesell-

schaft und des durch die Anteile repräsentierten Teilfonds. Kein Anteil gewährt einem Anteilseigner irgendein Vorzugs- oder Vorkaufsrecht oder irgendein Recht an den Gewinnen und Ausschüttungen irgendeines anderen Teilfonds teilzuhaben oder irgendein Stimmrecht in Angelegenheiten, welche ausschließlich einen anderen Teilfonds betreffen.

Der Erlös aus den ausgegebenen Anteilen (außer den Stammaktien) wird in den Büchern der Gesellschaft dem betreffenden Teilfonds gutgeschrieben und namens des betreffenden Teilfonds zum Erwerb von übertragbaren Wertpapieren und zusätzlichen, liquiden Anlagen verwendet.

Ein Beschluss zur Abänderung der mit den Anteilen eines Teilfonds verbundenen Rechte kommt mit Dreiviertelmehrheit der Stimmen der Anteilinhaber zustande, die auf einer satzungsgemäß einberufenen Hauptversammlung vertreten oder zugegen sind. Die beschlussfähige Mehrheit an jeder Hauptversammlung, welche zur Abänderung der Rechte von Anteilen an einem Teilfonds einberufen worden ist, beläuft sich auf zwei oder mehr Personen, deren Anteile ein Drittel der Anteile dieses Teilfonds ausmachen.

Gemäß der Satzung kann der Verwaltungsrat Bruchteile von Anteilen an der Gesellschaft ausgeben. Bruchteilsanteile haben bei Hauptversammlungen der Gesellschaft kein Stimmrecht und der Nettoinventarwert von Bruchteilsanteilen ist gleich dem entsprechenden Bruchteil des Nettoinventarwerts je Anteil.

Außer fünf Stammaktien wurden alle Stammaktien von der Gesellschaft zurückgegeben. Es wird vorgeschlagen, dass die verbleibenden fünf Stammaktien nicht von der Gesellschaft zurückgegeben werden. Die Stammaktien geben ihrem Inhaber das Recht auf Teilnahme an und auf Abstimmung in allen Versammlungen der Gesellschaft, nicht aber das Recht auf Beteiligung an den Ausschüttungen oder am Nettoinventarwert der Gesellschaft, außer im Ausmaß der ursprünglichen Zeichnung und des darauf aufgelaufenen Zinses.

Die Gesellschaft ist ein Umbrella-Fonds mit einer haftungsrechtlichen Trennung der Teilfonds und die einzelnen Teilfonds können eine oder mehrere Anteilklassen an der Gesellschaft beinhalten. Der Verwaltungsrat darf jeweils mit vorheriger Zustimmung der Central Bank weitere Teilfonds durch Ausgabe einer oder mehrerer individueller Anteilklassen zu den Bedingungen auflegen, die der Verwaltungsrat beschließt. Die Verwaltungsräte dürfen jeweils in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Central Bank eine oder mehrere einzelne Anteilklassen innerhalb der einzelnen Teilfonds zu den Bedingungen auflegen, die die Verwaltungsräte beschließt.

Die Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten der einzelnen Teilfonds werden wie folgt zugeteilt:

- (a) der Erlös aus den ausgegebenen Anteilen, aus denen ein Teilfonds besteht, wird in den Büchern der Gesellschaft dem betreffenden Teilfonds zugeordnet und die Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten sowie die Erträge und Aufwendungen, die entsprechend zuordenbar sind, werden dem betreffenden Teilfonds zugeordnet vorbehaltlich der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und der Satzung;
- (b) wenn Vermögensgegenstände, von anderen Vermögensgegenständen abgeleitet werden, dann sind diese abgeleiteten Vermögensgegenstände in den Büchern der Gesellschaft demselben Teilfonds gutzuschreiben, wie die Vermögensgegenstände, die den abgeleiteten Vermögensgegenständen zugrunde liegen, und bei jeder Bewertung des Vermögensgegenstands ist die Wertsteigerung oder -minderung dem betreffenden Teilfonds gutzuschreiben;
- (c) entstehen der Gesellschaft Verbindlichkeiten, die sich auf Vermögensgegenstände eines bestimmten Teilfonds beziehen oder auf Maßnahmen, die im Zusammenhang mit Vermögensgegenständen einer bestimmten Anteilkategorie oder Teilfonds ergriffen wurden, dann sind diese Verbindlichkeiten dem jeweils betreffenden Teilfonds zuzuweisen und
- (d) wenn Vermögensgegenstände oder Verbindlichkeiten der Gesellschaft nicht als einem bestimmten Teilfonds zuweisbar anzusehen sind, dann sind diese Vermögensgegenstände oder Verbindlichkeiten, vorbehaltlich der Zustimmung durch die Depotbank, allen Teilfonds anteilig gemäß Nettoinventarwert des jeweiligen Teilfonds zuzuweisen.

Verbindlichkeiten, die im Namen eines Teilfonds entstehen oder diesem zuzuweisen sind, sind ausschließlich aus den Vermögensgegenständen dieses Teilfonds zu begleichen, und weder die Gesellschaft noch Verwaltungsratsmitglieder, Zwangsverwalter, Prüfer, Insolvenzverwalter, vorläufige Insolvenzverwalter oder sonstige Personen sollen die Vermögensgegenstände dieser Teilfonds gutschreiben oder verpflichtet sein, diese gutzuschreiben, um Verbindlichkeiten zu begleichen, die im Namen eines anderen Teilfonds angefallen sind oder diesem zuweisbar sind.

In jedem Kontrakt, Vertrag, und in jeder Vereinbarung oder Transaktion, die die Gesellschaft eingegangen ist, sollen die folgenden Bedingungen Bestandteil sein, nämlich dass:

- (i) die Vertragspartei oder -parteien der Gesellschaft, gleich ob in einem Verfahren oder durch beliebige anderweitige Maßnahmen dürfen, keinen Rückgriff auf die Vermögensgegenstände der einzelnen Teilfonds zur vollständigen oder teilweisen Tilgung von Verbindlichkeiten, die nicht im Namen dieses Teilfonds entstanden sind, nehmen;
- (ii) sollte es einer Vertragspartei der Gesellschaft durch beliebige Maßnahmen gelingen, Rückgriff auf die Vermögensgegenstände eines Teilfonds zur Erfüllung sämtlicher oder von Teilen von Verbindlichkeiten zu nehmen, die nicht im Namen dieses Teilfonds angefallen sind, diese Partei gegenüber der Gesellschaft auf die Zahlung einer Summe, die dem Wert dieser so erlangten Leistung entspricht, haftet und
- (iii) wenn es einer Vertragspartei der Gesellschaft gelingt, Vermögensgegenstände eines Teilfonds zu pfänden oder mithilfe beliebiger Mittel zu beschlagnahmen oder auf sonstige Art und Weise Vollstreckungsmaßnahmen gegen die Vermögensgegenstände eines Teilfonds in Bezug auf eine Verbindlichkeit zu erwirken, die nicht im Namen dieses Teilfonds begründet wurden, dann soll diese Partei die Vermögensgegenstände oder die unmittelbaren oder mittelbaren Erlöse aus der Veräußerung dieser Vermögensgegenstände treuhänderisch für die Gesellschaft halten und soll diese Vermögensgegenstände oder Erlöse gesondert und identifizierbar als Treuhandeigentum verwahren.

Sämtliche durch die Gesellschaft zurückerlangbaren Beträge sind mit gleichrangigen Verbindlichkeiten gemäß der stillschweigend vereinbarten Bedingungen wie vorstehend unter (i) bis (ii) beschrieben zu verrechnen.

Etwaige von der Gesellschaft zurückerlangte Vermögensgegenstände oder Beträge sind, nach Abzug der Zahlung von Kosten für das Zurückerlangen, gutzuschreiben, um den betreffenden Teilfonds zu entschädigen.

Für den Fall, dass Vermögensgegenstände, die einem Teilfonds zuordenbar sind, zur Befriedigung einer Verbindlichkeit verwendet werden, die nicht diesem Teilfonds zuordenbar ist, und insoweit als diese Vermögensgegenstände oder betreffenden Entschädigungen dafür nicht anderweitig dem betreffenden Teilfonds wieder zuzuleiten sind, bestätigt der Verwaltungsrat oder veranlasst die Bestätigung des Werts der Vermögensgegenstände, die dem betroffenen Teilfonds abhanden gekommen sind, mit Zustimmung der Depotbank und überträgt oder zahlt aus den Vermögensgegenständen des Teilfonds oder der Teilfonds, denen die Verbindlichkeit zuweisbar war, vorrangig vor allen anderen Ansprüchen gegenüber diesem Teilfonds oder dieser Teilfonds, die Vermögensgegenstände oder Beträge, die ausreichen, um dem betroffenen Teilfonds den Wert der Vermögensgegenstände oder Beträge, die ihm abhanden gekommen sind, wiederherzustellen.

Ein Teilfonds ist keine von der Gesellschaft unabhängige juristische Person, die Gesellschaft darf jedoch in Bezug auf einen bestimmten Teilfonds klagen oder verklagt werden und darf dieselben Aufrechnungsrechte, so vorhanden, wie zwischen ihren Teilfonds, die nach dem Recht in Bezug auf Gesellschaften anwendbar sind, ausüben und das Eigentum eines Teilfonds unterliegt den Gerichtsbeschlüssen, so als ob der Teilfonds eine gesonderte juristische Person wäre.

Für die einzelnen Teilfonds sind gesonderte Bücher zu führen.

4.4. **Zwangswise Rücknahme von Anteilen und Verfall von Ausschüttungen**

Die Gesellschaft kann zwangswise alle Anteile eines Anteiligners eines Fonds oder einer Anteilsklasse zurücknehmen:

- 4.4.1 wenn die Anteile eines Anteilseigners an einem Teilfonds oder einer Anteilsklasse unter die Mindestanlage für diesen Teilfonds oder die Anteilsklasse fallen; oder
- 4.4.2 unter Umständen, in denen die Gesellschaft Steuern bezahlen muss oder einen geldwerten oder administrativen Nachteil in Kauf nehmen muss; oder
- 4.4.3 wenn ein Anteilseigner Anteile hält und dadurch gegen irgendein Gesetz oder irgendeine Bestimmung von irgendeinem Land oder irgendeiner behördlichen Autorität verstößt.

4.5. **Beendigung**

Sämtliche Anteile an der Gesellschaft oder sämtliche Anteile an einem Teilfonds oder einer Anteilsklasse können von der Gesellschaft unter folgenden Umständen zurückgenommen werden:

- (i) wenn Anteilinhaber, die 75% des Werts der Anteile der Gesellschaft oder eines Teilfonds besitzen, auf einer Hauptversammlung der Gesellschaft oder eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse, die höchstens sechs und mindestens vier Wochen zuvor angezeigt worden ist dafür stimmen, dass die Anteile eingelöst werden; oder
- (ii) wenn zu irgendeinem Zeitpunkt der Nettoinventarwert der Gesellschaft, eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse an jedem Handelstag innerhalb eines Zeitraums von fünf Wochen weniger als USD 2'000'000 beträgt, kann die Gesellschaft alle Anteile an der Gesellschaft, am Teilfonds oder der Anteilsklasse zurücknehmen, sofern den Anteilhabern binnen vier Wochen nach Ablauf dieser Periode die Rücknahme mindestens vier und höchstens sechs Wochen zuvor den Anteilseignern angezeigt worden ist; oder
- (iii) an jedem fünften Jahrestag des 31. Dezember 2005, sofern den Anteilhabern binnen vier Wochen nach Ablauf dieser Periode die Rücknahme mindestens vier und höchstens sechs Wochen zuvor angezeigt worden ist;

Würde die Rücknahme von Anteilen dazu führen, dass die Anzahl der Anteilinhaber unter sieben oder eine andere gesetzlich vorgeschriebene Mindestzahl fällt, oder wenn die Rücknahme von Anteilen dazu führen würde, dass das ausgegebene Anteilkapital der Gesellschaft unter den Mindestbetrag sinkt, den die Gesellschaft gegebenenfalls nach geltendem Recht haben muss, kann die Gesellschaft die Rücknahme der Mindestzahl von Anteilen, die zur Einhaltung des geltenden Rechts hinreichend ist, aufschieben. Die Rücknahme dieser Anteile wird aufgeschoben, bis die Gesellschaft abgewickelt wird oder bis die Gesellschaft genügend Anteile ausgibt, um sicherzustellen, dass die aufgeschobene Rücknahme vorgenommen werden kann. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Anteile, deren Rücknahme aufzuschieben ist, so auszuwählen, wie sie es für gerecht und zumutbar hält.

Wenn ein Teilfonds abgewickelt wird, werden die zur Verteilung verfügbaren Vermögenswerte des Teilfonds (nach Befriedigung der Forderungen der Gläubiger) anteilig im Verhältnis zur Anzahl der Anteile im Teilfonds an die Anteilinhaber verteilt, und wenn die Gesellschaft abgewickelt wird, werden die (nach Befriedigung der Forderungen der Gläubiger) zur Verteilung verfügbaren Vermögenswerte an die Anteilseigner dem Rang nach wie folgt gutgeschrieben:

- (i) erstens, an die Anteilinhaber der einzelnen Anteilklassen der jeweiligen Teilfonds in Form eines Betrags in der Basiswährung, auf welche diese Anteilklasse lautet, oder in sonstigen anderen Währungen (zu einem Wechselkurs, den der Liquidator angemessen bestimmt hat), die der Liquidator dem Nettoinventarwert der Anteile der Anteilklasse, welche die betreffenden Anteilinhaber jeweils zum Datum des Beginns der Abwicklung gehalten haben, so nahe wie möglich ausgewählt hat, vorausgesetzt es stehen ausreichend Vermögensgegenstände im betreffenden Teilfonds zur Verfügung, um eine derartige Auszahlung zu veranlassen. Für den Fall, dass im Hinblick auf eine Anteilklasse unzureichende Vermögenswerte im betreffenden Teilfonds zur Verfügung stehen, um eine solche Zahlung auszuführen, erfolgt Rückgriff auf die Vermögensgegenstände der Gesellschaft, die sich nicht in einem der Teilfonds befinden;
- (ii) zweitens, an die Besitzer von Stammaktien in Form von Beträgen bis zur Höhe des Betrages, welcher dafür bezahlt wurde (zzgl. angefallener Zinsen) aus den Vermögensge-

genständen der Gesellschaft, die nicht in einem Teilfonds enthalten sind, die nach Rückgriff auf selbige nach vorstehendem Absatz (i) verbleiben. Für den Fall, dass wie, zuvor beschrieben, unzureichende Vermögensgegenstände zur Verfügung stehen, um eine solche Zahlung vollständig durchzuführen, erfolgt kein Rückgriff auf die Vermögensgegenstände, die diese Teilfonds enthalten;

- (iii) drittens, an die Anteilinhaber in Form von Guthaben, welche im betreffenden Teilfonds noch übrig sind, wobei die Zahlung anteilig zur Anzahl der gehaltenen Anteile erfolgt, und
- (iv) viertens, an die Anteilinhaber in Form von Guthaben, die dann verbleiben und nicht in einem der Teilfonds enthalten sind; in diesen Fällen erfolgt die Zahlung anteilig zum Wert des jeweiligen Teilfonds und innerhalb der einzelnen Teilfonds zum Wert der jeweiligen Anteilklasse und anteilig zum Nettoinventarwert je Anteil.

Die beschlussfähige Mehrheit für jede Versammlung eines Teilfonds besteht aus den persönlich anwesenden oder vertretenen Personen, welche mindestens 10% der aktuell ausgegebenen Anteile halten oder vertreten. Nach Maßgabe der Satzung ist eine Versammlung von Anteilseignern dazu berechtigt, mit ordentlichem Beschluss jede Anpassung, Abänderung, oder Erweiterung der Satzung oder jede Maßnahme zur Neukonstruktion der Gesellschaft zu genehmigen. Eine Versammlung von Anteilseignern eines Teilfonds ist dazu berechtigt, mit ordentlichem Beschluss jede Anpassung, Abänderung, oder Erweiterung Anlageziele, Anlagepolitik, Anlagebeschränkungen und Anlageverbote der Teilfonds zu genehmigen. Ein ordentlicher Beschluss der Gesellschaft oder eines Teilfonds ist ein Beschluss, welcher anlässlich einer ordnungsgemäß einberufenen und abgehaltenen Versammlung der Anteilseigner, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen, anwesenden oder vertretenen Stimmen gefasst wird. Jeder Anteilseigner das Recht auf eine Stimme für jeden Anteil (außer für Bruchteile von Anteilen, welchen kein Stimmrecht zusteht) und jeder Anteilseigner kann an jeder Versammlung teilnehmen und stimmen, persönlich anwesend oder in Vertretung. Ein Beschluss, welcher mit schriftlicher Zustimmung, von mindestens 50% der Anteile zustande gekommen ist, soll in jeder Hinsicht behandelt werden als rein ordnungsgemäß gefasster Beschluss der Gesellschaft oder des Teilfonds, wie jeweils anwendbar. Alle Anteile in einem Teilfonds haben gleiche Stimmrechte, außer, dass bei Angelegenheiten, welche nur einen bestimmten Teilfonds betreffen, nur die Anteilseigner dieses Teilfonds ein Stimmrecht haben.

Wenn alle Anteile zurückgegeben werden und es vorgeschlagen ist die gesamten, oder Teile der, Anlagen der Gesellschaft oder eines Teilfonds auf eine andere Gesellschaft zu übertragen, kann die Gesellschaft oder der Teilfonds, mit der Genehmigung eines außerordentlichen Beschlusses der Anteilseigner, die Werte der Gesellschaft gegen Aktien oder ähnliche Anteile des Erwerbers zur Ausschüttung an die Anteilseigner austauschen.

4.6. **Rechtsstreitigkeiten**

Die Gesellschaft ist in keinen Rechtsstreit oder Schiedsgerichtsverfahren verwickelt, und der Gesellschaft ist von einem anhängigen oder angedrohten Rechtsstreit oder Klage nichts bekannt.

4.7. **Maßgebliche Verträge**

Die folgenden Verträge, die bedeutend sind oder sein könnten wurden abgeschlossen:

- Der Verwaltungsstellenvertrag vom 31. Juli 2013 zwischen der Gesellschaft und Capita Financial Administrators (Ireland) Limited;
- Der Anlageberatervertrag vom 4. Februar 1998 zwischen der Gesellschaft und European Investors Inc. (jetzt EII Capital Management, Inc.), geändert durch einen Nachtrag vom 25. Juli 2006, gemäß dem die Letztere als Anlageberater für die Gesellschaft tätig ist;
- Der Depotbankvertrag vom 31. Juli 2013 zwischen der Gesellschaft und BNY Mellon Trust Company (Ireland) Limited;

- Der Vertriebsstellenvertrag vom 4. Februar 1998 zwischen der Gesellschaft und European Investors Inc. (jetzt EII Capital Management, Inc.), geändert durch einen Nachtrag vom 25. Juli 2006, gemäß dem die Letztere als Vertriebsstelle für die Gesellschaft tätig ist;
- Der Vertriebsstellenvertrag vom 6. Juli 2011 zwischen der Gesellschaft und Breithorn Capital Management LLC, nach dessen Maßgabe Letztere als Vertriebsstelle für die Anteile der Gesellschaft tätig ist;
- Der Sub-Anlageberatervertrag vom 6. Juli 2011 zwischen European Investors Inc. (jetzt EII Capital Management, Inc.) und Breithorn Capital Management LLC, nach dessen Maßgabe Letztere als Sub-Anlageberaterin für den U.S. Leaders Equity Fund tätig ist.

4.8. **Erhältlichkeit und Einsichtnahme in Dokumente**

Kopien des Depotbankvertrages, des Prospekts, der wesentlichen Anlegerinformationen und nach deren Veröffentlichung der periodischen Berichte sind bei der Verwaltungsstelle kostenlos erhältlich. Sie sind auch unter www.eiicm.com in dem Abschnitt "Deutsche Anleger" erhältlich.

Die folgenden Unterlagen können ebenso am Sitz der Verwaltungsstelle während der gewöhnlichen Geschäftszeiten an Wochentagen, mit Ausnahme von Feiertagen eingesehen werden.

- (i) Memorandum und Articles of Association der Gesellschaft;
- (ii) der Prospekt;
- (iii) die wesentlichen Anlegerinformationen;
- (iv) die maßgeblichen Verträge;
- (v) die periodischen Finanzberichte;
- (vi) die Regulations;
- (vii) das Beschwerdeverfahren der Gesellschaft;
- (viii) eine Liste sämtlicher gegenwärtiger und vergangener Verwaltungsratsposten und Beteiligungen jedes Verwaltungsratsmitgliedes der letzten fünf Jahre.

Angaben zu den Verfahrensweisen der Gesellschaft betreffend Beschwerden sind für Anleger auf Nachfrage kostenlos erhältlich. Anleger können Beschwerden über die Gesellschaft oder einen Fonds kostenlos am Sitz der Gesellschaft einreichen oder indem sie den Anlageberater oder Sub-Anlageberater kontaktieren.

ANHANG 1

1. Gesetzliche und aufsichtsrechtliche Informationen

Die Verteilung dieses Prospekts und das Anbieten oder der Erwerb der Anteile kann in bestimmten Jurisdiktionen beschränkt sein. Niemand, der eine Ausfertigung dieses Prospekts oder eines beigefügten Antragsformulars erhält, darf diesen Prospekt oder ein solches Antragsformular als eine Einladung an ihn zur Zeichnung von Anteilen betrachten, noch sollten solche Personen ein solches Antragsformular verwenden, es sei denn, in der betreffenden Jurisdiktion kann ihnen eine solche Einladung gesetzlich in zugelassener Art und Weise unterbreitet werden, und ein solches Antragsformular könnte gesetzlich ohne Beachtung von Registrierungsanforderungen oder anderen gesetzlichen Bestimmungen verwendet werden. Demgemäß stellt dieser Prospekt kein Angebot und keine Einladung von irgendjemandem in einer Jurisdiktion dar, in der ein solches Angebot oder eine solche Einladung zur Zeichnung ungesetzlich ist oder in der die Person, die ein solches Angebot oder eine solche Einladung unterbreitet, dazu nicht ermächtigt ist, oder an jemand, dem ein solches Angebot oder eine solche Einladung zur Zeichnung zu unterbreiten ungesetzlich ist. Jeder, der im Besitz dieses Prospekts ist und jeder, der die Zeichnung von Anteilen gemäß dem vorliegenden Prospekt beantragen möchte, ist dafür verantwortlich, sich über sämtliche einschlägigen Gesetze und Bestimmungen der entsprechenden Jurisdiktion zu informieren. Potenzielle Antragsteller für Anteile sollten sich über die gesetzlichen Anforderungen für diese Beantragung und in Bezug auf einschlägige Devisenkontrollvorschriften und die Besteuerung in den Ländern ihrer jeweiligen Staatsangehörigkeit, Ansässigkeit oder ihres Aufenthaltsortes informieren.

Die Anteile an der Gesellschaft sind nicht und werden nicht gemäß dem U.S. Securities Act of 1933 in der jeweils gültigen Fassung auch nicht gemäß den Wertpapiergesetzen eines US-amerikanischen Bundesstaat registriert und dürfen – außer in einer Transaktion, welche von der Registrierung gemäß dem Gesetz von 1933, den Gesetzen von U.S. Bundesstaaten und anderen Wertpapiergesetzen befreit sind – in den USA, an oder für Rechnung oder zugunsten einer U.S. Person, oder jeder anderen Person, welche die Anteile für Wiederangebot, Lieferung oder Übertragung in die USA oder an eine US-Person im Zuge des Vertriebs von Anteilen, weder direkt noch indirekt angeboten, verkauft, übertragen, oder geliefert werden. Die Gesellschaft ist nicht gemäß dem U.S. Investment Company Act of 1940 (der “Investment Company Act”), in der jeweils gültigen Fassung, registriert.

Ungeachtet des Vorstehenden darf die Gesellschaft von Zeit zu Zeit den Verkauf von Anteilen durch die Gesellschaft an US-Personen vorsehen, in Transaktionen, welche so strukturiert sind, dass die Anteile von einer Registrierung befreit gemäß dem U.S. Securities Act of 1933 befreit sind und die Gesellschaft von einer Registrierung gemäß dem Investment Company Act befreit ist. Demgemäß werden Anteile ausschließlich an 100 oder weniger U.S. Personen verkauft, welche zugelassene Investoren sind für Transaktionen, welche kein öffentliches Angebot darstellen und welche, vor dem Kauf der Anteile, der Gesellschaft eine schriftliche Bestätigung mit den relevanten Darstellungen und Zustimmungen unter U.S. Recht liefern.

Antragsteller müssen ihren Status als irische Gebietsansässige, Personen mit gewöhnlichem Aufenthaltsort in Irland und/oder US-Personen bestätigen.

Anteile werden nur auf der Grundlage der im aktuellen Prospekt und gegebenenfalls letzten testierten Jahresabschluss und darauf folgenden Halbjahresbericht enthaltenen Informationen angeboten. Alle weiteren Informationen oder Erklärungen, die von einem Händler, Verkäufer oder einer anderen Person erteilt oder gemacht werden, sollten nicht beachtet und auf sie darf nicht vertraut werden.

Die in diesem Prospekt enthaltenen Aussagen basieren auf den gegenwärtig in Irland in Kraft befindlichen Gesetzen und Praktiken und unterliegen diesbezüglichen Änderungen. Dieser Prospekt sollte vollständig gelesen werden, bevor Anteile gezeichnet werden.

Dieser Prospekt darf in andere Sprachen übersetzt werden, sofern jede dieser Übersetzungen eine direkte Übersetzung des englischen Textes darstellt. Sollte eine Übersetzung Abweichungen oder Unklarheiten im Hinblick auf die Bedeutung eines Begriffs oder Ausdrucks enthalten, so ist der englische Text maßgeblich und jegliche Rechtsstreitigkeiten in diesem Zusammenhang unterliegen den Gesetzen von Irland und sind in deren Sinne auszulegen.

ANHANG 2

1. Definitionen

In diesem Prospekt haben die folgenden Begriffe und Formulierungen die nachstehend angeführte Bedeutung:

“Bilanzstichtag”	bezeichnet den 31. Dezember jeden Jahres, welcher das Stichdatum für die geprüfte Jahresrechnung darstellt. Zwischenbilanzen werden bis zum 30. Juni eines jeden Jahres erstellt;
“Verwaltungsstelle”	bezeichnet Capita Financial Administrators (Ireland) Limited;
“Satzung”	bezeichnet die Gründungsurkunde und die Satzung der Gesellschaft;
“Basiswährung”	bedeutet US-Dollars;
“Arbeitstag”	ist jeder Tag (ohne Samstag und Sonntag), an welchem die Banken in Dublin geöffnet haben, vorausgesetzt, dass die Verwaltungsräte von Zeit zu Zeit, und mit der Zustimmung der Depotbank einen Tag als Arbeitstag bezeichnen können, an welchem die Banken in Dublin nicht geöffnet sind;
"Central Bank"	Bezeichnet die Central Bank of Ireland oder jede nachfolgende Finanzaufsichtsbehörde in Verantwortung für die Überwachung der Gesellschaft;
“Gesellschaft”	bezeichnet die EII Voyager Fund plc, eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, errichtet als Umbrella-Fonds mit einer haftungsrechtlichen Trennung der Teilfonds gemäß den <i>Regulations</i> in ihrer jeweils gültigen Fassung;
“Depotbank”	bedeutet BNY Mellon Trust Company (Ireland) Limited;
“Schlusstermin für Rücknahmen”	bezeichnet, für jeden Teilfonds, den letzten Zeitpunkt, zu welchem Anträge auf die Rücknahme von Anteilen eines Teilfonds eingereicht sein müssen, gemäß dem Informationsblatt des Teilfonds;
“Schlusstermin für Anteilsausgaben”	bezeichnet, für jeden Teilfonds, den letzten Zeitpunkt, zu welchem Anträge auf die Ausgabe von Anteilen eines Teilfonds eingereicht sein müssen, gemäß dem Informationsblatt des Teilfonds;
“Handelstag”	bezeichnet einen oder mehrere Arbeitstage nach der jeweiligen Bestimmung der Verwaltungsräte und der vorgängigen Information der Anteilseigner, vorausgesetzt, dass es in jeweils einer Woche mindestens einen Handelstag gibt und dass – falls nichts Anderweitiges bestimmt – jeder Arbeitstag im Anschluss an den Erstausgabezeitraum für jeden Teilfonds ein Handelstag ist;
"Schuldtitel"	Beschreibt im Zusammenhang mit dem U.S. Leaders Equity Fund übertragbare Schuldtitel und Instrumente mit unterschiedlichen Laufzeiten, die auf unterschiedliche Währungen lauten und von unterschiedlichen Emittenten, wie zum Beispiel Regierungen und Unternehmen, begeben werden, wie etwa Kommunal- und Regierungsanleihen, Schuldtitel von Institutionen mit öffentlichen

	<p>Förderauftrag (die von Ländern oder öffentlichen internationalen Einrichtungen begeben werden, bei denen ein oder mehrere Staaten Mitglied sind), Nullkupon-Anleihen, Diskontanleihen, <i>insurance linked bonds</i>, hypothekenbesicherte Anleihen, Asset Backed Schuldtitel und Corporate Debt Schuldtitel (einschließlich Unternehmensanleihen), die an einem regulierten Markt notiert oder gehandelt werden, die fest oder variabel verzinslich sein können, bei denen es sich jedoch nicht um wandelbare Schuldtitel, Finanzderivate und Geldmarktinstrumente handeln darf.</p>
“Vorgesehene Länder”	bezeichnet die Mitgliedsstaaten der EU, Australien, Kanada, Japan, Neuseeland, Norwegen, Schweiz und USA;
“Verwaltungsräte”	bezeichnet die Verwaltungsräte der Gesellschaft bzw. die einstweiligen Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft und jeder ordnungsgemäß gebildete Ausschuss desselben;
“Vertriebsstellen”	bezeichnet EII Capital Management, Inc. und Breithorn Capital Management LLC und jeden anderen Anlageberater, der von der Gesellschaft von Zeit zu Zeit in Abstimmung mit der Central Bank bestimmt wird;
"Geeignete Investmentvermögen"	<p>bezeichnet Investmentvermögen, die in einem EU-Mitgliedstaat nach der OGAW-Richtlinie aufgelegt wurden und die an einem regulierten Markt in der EU notiert sind und/oder bei denen es sich um eines der folgenden offenen Investmentvermögen handelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) Investmentvermögen, die in Guernsey aufgelegt wurden und als Class A Scheme zugelassen sind; (b) Investmentvermögen, die in Jersey als "Recognised Funds" aufgelegt werden; (c) Investmentvermögen, die auf der Isle of Man als "Authorised Schemes" aufgelegt werden; (d) Nicht-OGAWs, die für Kleinanleger bestimmt sind, die von der Central Bank zugelassen sind, sofern diese Investmentvermögen in allen wesentlichen Aspekten den Regelungen der UCITS-Notices entsprechen, die von der Central Bank veröffentlicht werden; (e) Nicht-OGAWs, die in der EU, dem EWR, den USA, Jersey, Guernsey oder der Isle of Man zugelassen wurden und die in allen wesentlichen Aspekten den Regelungen der UCITS-Notices entsprechen, die von der Central Bank veröffentlicht werden, sowie (f) Sonstige weitere von der Central Bank zugelassene und in diesem Prospekt dargestellte Investmentvermögen;
"Aktien"	beschreibt im Zusammenhang mit dem U.S. Leaders Equity Fund Aktien, die von Unternehmen ausgegeben werden, einschließlich Stamm- und Vorzugsaktien;
"Aktienbezogene Instrumente"	bezeichnet im Zusammenhang mit dem U.S. Leaders Equity Fund amerikanische depository receipts, global depository receipts, Rechtemissionen, Aktienanleihen, aktienbezogene Wertpapiere, Genussscheine und Wan-

	delschuldverschreibungen;
“EU”	bezeichnet die Europäische Union;
“EUR, Euro oder €”	steht für die Einheit der europäischen Einheitswährung;
“Fonds”	bezeichnet jeden Teilfonds, wie von Zeit zu Zeit durch die Gesellschaft gegründet;
“Teilfonds”	bezeichnet jeden Teilfonds, wie von Zeit zu Zeit durch die Gesellschaft gegründet;
“Erstausgabezeitraum”	bezeichnet für jeden Teilfonds, den im Informationsblatt des jeweiligen Teilfonds angegebenen Tag oder Zeitraum, an welchem oder während welcher, Anteile des Teilfonds zum ersten Mal zur Zeichnung angeboten werden und den die Verwaltungsräte unter Beachtung der Vorgaben der Central Bank verlängern oder verkürzen können;
“Anlageberater”	bezeichnet EII Capital Management, Inc. oder jeden anderen Anlageberater, wie von der Gesellschaft mit Genehmigung der Central Bank von Zeit zu Zeit bestimmt;
“Irischer Steuerinländer”	bezeichnet alle Personen mit Ausnahme <ul style="list-style-type: none"> (i) von Steuerausländern; (ii) von Intermediären einschließlich für Ausländer tätige Nominees; (iii) steuerbegünstigte Verwaltungsgesellschaften im Sinne von Section 739(B) des irischen Steuerkonsolidierungsgesetzes (TCA); (iv) eine spezifische Gesellschaft im Sinne von Section 734 des irischen Steuerkonsolidierungsgesetzes (TCA); (v) einem Anlageorganismus im Sinne von Section 739(B) des irischen Steuerkonsolidierungsgesetzes (TCA); (vi) einem steuerbefreiten, genehmigten Pensionsplan oder einem Pensionsvertrag oder einem Treuhandplan im Sinne der Bestimmungen aus Section 774, 784 oder Section 785 des irischen Steuerkonsolidierungsgesetzes (TCA); (vii) einem Unternehmen, das ein Lebensversicherungsgeschäft im Sinne von Section 706 des irischen Steuerkonsolidierungsgesetzes (TCA) betreibt; (viii) einem speziellen Anlageplan im Sinne von Section 737 des irischen Steuerkonsolidierungsgesetzes; (ix) einer in den Anwendungsbereich von Section 731(5)(a) des irischen Steuerkonsolidierungsgesetzes fallenden Investmentgesellschaft; (x) einer gemeinnützigen Organisation, die gemäß Section 207(1)(b) des irischen Steuerkonsolidierungsgesetzes Anspruch auf Befreiung von der

Einkommens- oder Körperschaftssteuer hat;

- (xi) einer Person, die gemäß Section 784A(2), Section 848E oder Section 787I des irischen Steuerkonsolidierungsgesetzes von der Einkommenssteuer und der Kapitalertragssteuer befreit ist, wenn es sich bei den gehaltenen Anteilen um Vermögenswerte eines genehmigten Pensionsfonds, eines genehmigten Mindestpensionsfonds, eines speziellen Leistungssparplans oder eines persönlichen Pensionssparplanes (gemäß der Definition in Section 787A des irischen Steuerkonsolidierungsgesetzes) handelt;
- (xii) dem irischen Justizsystem;
- (xiii) einer Kreditgenossenschaft;
- (xiv) einer gemäß Section 739G(2) des irischen Steuerkonsolidierungsgesetzes körperschaftssteuerpflichtigen Gesellschaft, jedoch nur, insofern es sich bei dem Fonds um einen Geldmarktfonds handelt;
- (xv) einer gemäß Section 110(2) des irischen Steuerkonsolidierungsgesetzes körperschaftssteuerpflichtigen Gesellschaft;
- (xvi) der National Asset Management Agency;
- (xvii) dem Nationalen Ausschuss für Pensionsrücklagenfonds [National Pensions Reserve Commission]; oder ein Anlagevehikel der Pension Reserve Commission (im Sinne der Section 2 des National Pensions Reserve Fund Act 2000);
- (xviii) des Staates handelnd durch die National Pensions Reserve Commission oder durch ein Anlagevehikel der Pension Reserve Commission (im Sinne der Section 2 des National Pensions Reserve Fund Act 2000); und
- (xix) jeder anderen von Zeit zu Zeit durch die Verwaltungsgesellschaft zugelassenen Person mit der Maßgabe, dass der Besitz von Anteilen durch eine solche Person nicht zu einer potentiellen Steuerpflicht des Fonds in Bezug auf diesen Fondsanteilsinhaber gemäß Section 739 des irischen Steuerkonsolidierungsgesetzes führt;

In Bezug auf alle diese Personen müssen der Verwaltungsgesellschaft am oder vor dem entsprechenden Datum eine Erklärung gemäß Anhang 2B des irischen Steuerkonsolidierungsgesetzes (TCA) oder auf sonstige Weise sowie alle anderen notwendigen Informationen vorliegen, die als Beleg für einen entsprechenden Status dienen.

“Letzter Angebotstag”

bezeichnet für jeden Teilfonds den letzten Tag, an welchem Zeichnungen für den entsprechenden Teilfonds gemacht werden können;

“Ausgabegebühr”

bezeichnet die anfängliche Gebühr für die Zeichnung von Anteilen an einem Teilfonds, gemäß dem Informati-

	onsblatt des jeweiligen Teilfonds;
“Mindestanlage”	bezeichnet den Mindestwert einer Anlage in Anteile eines Fonds oder einer Anteilsklasse den die Verwaltungsräte festlegen und in dem Informationsblatt zu dem Fonds ausgewiesen ist;
“NASDAQ”	bezeichnet den regulierten Markt der National Association of Securities Dealers in den USA;
“Nettoinventarwert”	bezeichnet den Nettoinventarwert der Gesellschaft oder eines Anteils, je nach Zusammenhang;
“OECD”	bezeichnet die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung;
“Promoter”	Bezeichnet EII Capital Management, Inc.;
“Rücknahmepreis”	bezeichnet den Nettoinventarwert eines Anteils;
“Regulierter Markt”	bezeichnet jede Börse oder regulierten Markt, welche in Anhang 4 aufgeführt ist;
“Regulations”	bezeichnet die Verordnung von 2011 über Organismen für Gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (<i>European Communities [Undertakings for Collective Investments in Transferable Securities] Regulations 2011</i>) in der geänderten Fassung sowie jegliche von Zeit zu Zeit von der Central Bank verabschiedeten Vorschriften,;
“Relevanter Zeitabschnitt”	bedeutet einen Zeitraum von 8 Jahren, der mit dem Erwerb eines Anteils durch einen Anteilseigner beginnt, und jeder nachfolgende Zeitraum von 8 Jahren, der unverzüglich nach dem vorhergehenden entsprechenden Zeitraum beginnt;
“SEC”	bezeichnet die Securities and Exchange Commission der USA;
"Sub-Anlageberater"	bezeichnet Breithorn Capital Management LLC oder jeden anderen vom Anlageberater mit Zustimmung der Gesellschaft und der Central Bank beauftragten Sub-Anlageberater;
“Ausgabepreis”	bezeichnet den Nettoinventarwert eines Anteils;
“Supranationale Organisationen”	bezeichnet die Weltbank, die Europäische Investmentbank, Euratom, die Asian Development Bank, die Inter-American Development Bank, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung;
“S&P 500 Index”	bezeichnet den marktgewichteten Index, welcher 500 Aktien umfasst, welche an dem New York Stock Exchange, dem American Stock Exchange, und am NASDAQ National Market System gehandelt werden. Der Index umfasst vier größere Branchengruppen: Industrie; Versorgungs-, Transport- und Finanzunternehmen;
“OGAW”	bedeutet Organismus für Gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren, errichtet gemäß den <i>Regulations</i> ;
“Anteilseigner”	bezeichnet jede Person, welche Anteile hält;

“Anteil” oder “Anteilsklasse”	bezeichnet jede Klasse von Anteilen an der Gesellschaft, welche einen Teilfonds repräsentiert;
“TCA”	bezeichnet den Taxes Consolidation Act 1997 in seiner jeweiligen Fassung;
“USA”	bezeichnet die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich der Teilstaaten und des Distrikts Columbia), ihre Territorien, Besitztümer und alle anderen Gebiete, unter ihrer Jurisdiktion;
“US-\$ oder US-Dollar oder USD”	bezeichnet den United States Dollar, die gesetzliche Währung der USA;
“US-Person”	bezeichnet, falls von den Verwaltungsräten nicht anderweitig bestimmt, eine Person mit Wohnsitz in den USA, ein Unternehmen, Partnerschaft oder andere gemäß US-Gesetzen errichtete Einheit oder ein Besitztum oder ein Stiftung, dessen bzw. deren Einkommen, unabhängig von dessen Quelle, der US-Einkommensbesteuerung unterliegt. Andererseits gilt eine ausländische Zweigstelle oder Vertretung einer Bank oder einer Versicherungsgesellschaft, welche Bundes- oder Teilstaatsgesetzen der US-A unterliegen (unabhängig davon ob sie als Eigenhändler, im eigenen Ermessen für Dritte oder ohne Anlageentscheidungsfreiheit für Nicht-US-Personen handelt) nicht als in den USA ansässig, vorausgesetzt, dass sie aus zulässigen, geschäftlichen Gründen als eine lokal regulierte Zweigstelle oder Vertretung im Bank- oder Versicherungswesen und nicht ausschließlich für den Zweck der Anlage in Wertpapiere, welche nicht gemäß dem US- Securities Act von 1933 registriert sind, arbeitet; Kapital- oder Personengesellschaft oder eine andere Einheit errichtet oder organisiert gemäß den Gesetzen der USA, einen Nachlass oder Trust, welcher der US-Einkommensbesteuerung unterliegt, unabhängig von der jeweiligen Quelle;
“Bewertungszeitpunkt”	bezeichnet für jeden Teilfonds den Zeitpunkt, per welchem der Nettoinventarwert des Teilfonds berechnet wird, gemäß dem Informationsblatt des jeweiligen Teilfonds;
“Wert”	bezeichnet den Wert aller Anlagen abzüglich aller Verpflichtungen.

ANHANG 3

1. Anlagetechniken und –instrumente

1	Zulässige Anlagen
	Die Anlagetätigkeit jedes der Fonds ist beschränkt auf:
1.1	Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die entweder für die offizielle Notierung an einer Wertpapierbörse in einem Mitgliedstaat oder Drittlandes zugelassen sind, oder die auf einem Markt gehandelt werden, der ordnungsgemäß reguliert wird und ordnungsgemäß arbeitet, anerkannt ist und der Öffentlichkeit in einem Mitgliedstaat oder einem Drittland zugänglich ist.
1.2	Wertpapiere aus Neuemissionen, die innerhalb eines Jahres für die offizielle Notierung an einer Wertpapierbörse oder einem anderen Markt (wie oben beschrieben) zugelassen werden sollen.
1.3	Geldmarktinstrumente (wie in den UCITS Notices definiert), die nicht auf einem regulierten Markt gehandelt werden.
1.4	Anteile von OGAWs.
1.5	Anteile von Nicht-OGAWs wie im Richtlinienpapier 2/03 der Central Bank festgelegt.
1.6	Einlagen bei Kreditinstituten, wie in den UCITS Notices beschrieben.
1.7	Finanzderivatinstrumente wie in den UCITS Notices beschrieben.
2	Anlagebeschränkungen
2.1	Jeder der Fonds darf nicht mehr als 10% seines Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren, die nicht in Ziffer 1 genannt sind.
2.2	Jeder der Fonds darf höchstens 10% seines Nettovermögens in kürzlich ausgegebene Wertpapiere investieren, die (wie unter Ziffer 1.1 beschrieben) innerhalb eines Jahres zur offiziellen Notierung an einer Wertpapierbörse zugelassen werden sollen. Diese Beschränkung erstreckt sich nicht auf die Anlagetätigkeit der einzelnen Fonds in bestimmte, als "Regel 144A-Wertpapiere" bekannte Wertpapiere, mit der Maßgabe, dass: <ul style="list-style-type: none">- die Wertpapiere mit der Zusage ausgegeben werden, dass sie innerhalb eines Jahres nach der Ausgabe bei der US-Börsenaufsichtsbehörde [Securities and Exchange Commission] registriert werden; und- es sich bei den Wertpapieren nicht um illiquide Wertpapiere handelt; das heißt, jeder der Fonds muss in der Lage sein, sie innerhalb von sieben Tagen zu dem Preis oder annähernd zu dem Preis zurückzukaufen, zu dem sie vom Fonds bewertet wurden.
2.3	Jeder der Fonds darf höchstens 10% des Nettovermögens in von ein und demselben Emittenten ausgegebene übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente anlegen, mit der Maßgabe, dass, wenn ein Fonds mehr als 5% in die übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente eines einzigen Emittenten anlegt, der Gesamtwert dieser Anlagen weniger als 40% betragen muss.
2.4	Vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung der irischen Central Bank erhöht sich die 10%-Grenze aus Punkt 2.3 auf 25% im Falle von Anleihen, die von einem Kreditinstitut ausgegeben werden, das seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat und zum Schutz der Inhaber von Anleihen von Gesetzes wegen einer besonderen Überwachung unterliegt. Wenn ein Fonds mehr als 5% seines Nettovermögens in die von einem einzigen Emittenten ausgegebenen Anleihen investiert, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Nettoinventarwerts des jeweiligen Fonds nicht übersteigen.
2.5	Die 10%-Grenze aus Punkt 2.3 erhöht sich auf 35%, wenn die übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder seinen lokalen Behörden oder von einem Nicht-Mitgliedstaat oder einer internationalen Behörde oder Organisation, der ein oder mehrere der Mitgliedstaaten angehören, ausgegeben oder garantiert werden.
2.6	Die unter Ziffer 2.4 und 2.5 genannten übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

werden für die Zwecke der Anwendung der unter 2.3 erwähnten 40%-Grenze nicht berücksichtigt.

- 2.7** Jeder der Fonds darf höchstens 20% der Nettovermögenswerte in Einlagen bei dem gleichen Kreditinstitut investieren.

Einlagen bei einem beliebigen Kreditinstitut mit Ausnahme von Kreditinstituten, die im Europäischen Wirtschaftsraum oder einem (nicht dem Europäischen Wirtschaftsraum angehörenden) Unterzeichnerstaat der Baseler Kapitalkonvergenzvereinbarung vom Juli 1998 oder auf Jersey, Guernsey, der Isle of Man, in Australien oder Neuseeland autorisiert sind, dürfen 10% des Nettovermögens nicht überschreiten.

Diese Grenze kann für Einlagen der Depotbank auf 20% angehoben werden.

- 2.8** Die Risikoexposition der einzelnen Fonds gegenüber einer Vertragspartei bei einer nicht außerbörslichen Derivattransaktion darf 5% des Nettovermögens nicht überschreiten.

Diese Grenze wird für Kreditinstitute, die innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes oder innerhalb eines (nicht dem Europäischen Wirtschaftsraum angehörenden) Unterzeichnerstaates der Baseler Kapitalkonvergenzvereinbarung vom Juli 1998 oder in Australien, Guernsey, the Isle of Man, Jersey oder Neuseeland autorisiert sind, auf 10% angehoben.

- 2.9** Ungeachtet von Ziffer 2.3, 2.7 und 2.8 vorstehend darf eine Kombination von zwei oder mehr der vorgenannten Anlageformen, die von demselben Emittenten ausgegeben oder bei der gleichen Gesellschaft getätigt wurden, 20% des Nettovermögens nicht übersteigen:

- Anlagen in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente;
- Einlagen, und/oder
- Risikoexpositionen aus außerbörslichen Derivattransaktionen.

- 2.10** Die Grenzen und Beschränkungen gemäß der Ziffern 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 dürfen nicht miteinander kombiniert werden, sodass die Exposition gegenüber einem einzelnen Emittenten 35% des Nettovermögens nicht überschreitet.

- 2.11** Konzerngesellschaften gelten für die Zwecke der Ziffern 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 als ein einzelner Emittent. Jedoch ist auf Anlagen in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente innerhalb desselben Konzerns eine Grenze von 20% anwendbar.

- 2.12** Jeder der Fonds kann bis zu 100% des Nettovermögens in verschiedene übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen, die von einem Mitgliedstaat oder seinen lokalen Behörden oder von einem Nicht-Mitgliedstaat oder einer internationalen Behörde oder Organisation ausgegeben oder garantiert werden.

Die einzelnen Emittenten müssen im Verkaufsprospekt aufgeführt sein und in der nachfolgenden Liste enthalten sein:

OECD-Regierungen (vorausgesetzt, die Emissionen sind mit Investment Grade bewertet), die Europäische Investitionsbank, die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die International Finance Corporation, den Internationalen Währungsfonds, die Euratom, die Asiatische Entwicklungsbank, die Europäische Zentralbank, den Europarat, Eurofirma, die Afrikanische Entwicklungsbank, die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Europäische Union, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), die Federal National Mortgage Association (Fannie Mae), die Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac), die Government National Mortgage Association (Ginnie Mae), die Student Loan Marketing Association (Sallie Mae), Federal Home Loan Bank (FHLB), Federal Farm Credit Bank (FFCB), die Tennessee Valley Authority (TVA) und Export-Import Bank.

Jeder der Fonds muss Wertpapiere von mindestens 6 verschiedenen Ausgaben halten, wobei die Wertpapiere einer beliebigen Ausgabe 30% des Nettovermögens nicht übersteigen dürfen.

3. Anlagen in gemeinsame Anlagepläne

- 3.1** Ein Fonds darf nicht mehr als 20 % des Nettovermögens in einen beliebigen gemeinsamen Anlageplan (CIS) investieren.

3.2	Anlagen in nicht-OGAW dürfen insgesamt nicht 30 % des Nettovermögens übersteigen.
3.3	Die CIS dürfen nicht mehr als 10 % ihres Nettovermögens in andere CIS investieren.
3.4	Investiert einer der Fonds in Anteile von anderen CIS, die – direkt oder in Vertretung – durch die OGAW-Verwaltungsgesellschaft oder eine andere Gesellschaft mit der die OGAW-Verwaltungsgesellschaft durch ein gemeinsames Management oder eine gemeinsame Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, kontrolliert werden, darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft keine Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmegebühren bei der Anlage des Fonds in Anteile dieses anderen CIS verlangen.
3.5	Erhält die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageberater aufgrund einer Anlage in die Anteile eines anderen CIS eine Provision (einschließlich einer reduzierten Provision), ist diese Provision in den relevanten Fonds einzuzahlen.
4	Index Tracking OGAW
4.1	Ein Fonds kann bis zu 20 % seines Nettoinventarwertes in Anteile und/oder Schuldverschreibungen derselben Gesellschaft investieren, wenn die Anlagepolitik des Fonds darin besteht, einen Index abzubilden, der den Anforderungen der UCITS Notices genügt und von der Central Bank anerkannt ist.
4.2	Die Grenze in Absatz 4.1 oben kann bis auf 35 % angehoben werden und sich auf einen einzigen Emittenten beziehen, soweit dies durch außergewöhnliche Marktbedingungen gerechtfertigt ist.
5	Allgemeine Bestimmungen
5.1	Die im Zusammenhang mit den von ihr verwalteten CIS handelnde Investmentgesellschaft oder Verwaltungsgesellschaft darf keine mit Stimmrechten versehenen Beteiligungen erwerben, die sie dazu in die Lage versetzen würden, einen wesentlichen Einfluss auf die Unternehmensführung eines Emittenten auszuüben.
5.2	Jeder der Fonds darf nicht mehr als: <ul style="list-style-type: none"> (i) 10% der stimmrechtslosen Anteile eines einzelnen Emittenten; (ii) 10% der Gläubigerpapiere eines einzelnen Emittenten; (iii) 25% der Anteile eines einzelnen CIS; (iv) 10% der Geldmarktinstrumente eines einzelnen Emittenten erwerben. ANMERKUNG: Die in (ii), (iii) und (iv) oben festgelegten Grenzen können zum Zeitpunkt des Erwerbs außer Acht gelassen werden, wenn zu diesem Zeitpunkt der Bruttobetrag der Gläubigerpapiere oder der Geldmarktinstrumente, oder der Nettobetrag der ausgegebenen Wertpapiere nicht berechnet werden kann.
5.3	Die Ziffern 5.1 und 5.2 finden keine Anwendung auf: <ul style="list-style-type: none"> (i) von einem Mitgliedstaat oder seinen lokalen Behörden ausgegebene oder garantierte übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente; (ii) von einem Nicht-Mitgliedstaat oder seinen lokalen Behörden ausgegebene oder garantierte übertragbare Wertpapiere; (iii) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem öffentlichen internationalen Organ emittiert werden, dem ein oder mehrere Mitgliedstaaten als Mitglieder angehören; (iv) Anteile, die von einem der Fonds am Kapital eines Unternehmens gehalten werden, das in einem Nicht-Mitgliedstaat gegründet wurde, und das seine Vermögenswerte hauptsächlich in Wertpapiere emittierender Gesellschaften investiert, die ihren Sitz im Staat haben, wenn eine solche Inhaberschaft nach dem Recht dieses Staates für einen der Fonds die einzig mögliche Art darstellt, um in die Wertpapiere einer emittierende Gesellschaft

des Staates zu investieren. Diese Ausnahmegenehmigung ist nur unter der Voraussetzung anwendbar, dass das Unternehmen aus dem Nicht-Mitgliedstaat bei seiner Anlagepolitik die in Ziffer 2.3 bis 2.11, 3.1, 3.2, 5.1, 5.2 oben und Ziffern 5.4, 5.5 und 5.6 unten festgelegten Grenzen einhält und dass im Falle einer Überschreitung dieser Grenzen 5.5 und 5.6 unten eingehalten werden;

- (v) Anteile, die von einem Fonds am Kapital von Tochtergesellschaften gehalten werden, die in dem Land, in dem sich das Tochterunternehmen befindet, ausschließlich in den Bereichen Verwaltung, Beratung oder Marketing tätig sind, in Bezug auf die Rücknahme von Anteilen auf Antrag der Fondsanteilsinhaber ausschließlich in deren Auftrag.

5.4 Bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die Teil des Nettofondsvermögen eines Fonds sind, ist eine Einhaltung der in diesem Anhang vorgesehenen Anlagesbeschränkungen durch den Fonds nicht erforderlich.

5.5 Die Central Bank kann neu zugelassenen Fonds gestatten, ab dem Tag ihrer Zulassung sechs Monate lang von den Bestimmungen der Ziffern 2.3 bis 2.12, 3.1, 3.2, 4.1 und 4.2 abzuweichen, sofern sie den Grundsatz der Risikostreuung einhalten.

5.6 Überschreitet ein Fonds die in diesem Anhang festgelegten Obergrenzen aus Gründen, die außerhalb seines Einflussbereiches liegen, oder infolge der Ausübung von Bezugsrechten, so hat er bei seinen Verkäufen als vorrangiges Ziel die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber anzustreben.

5.7 Weder Investmentgesellschaften noch Verwaltungsgesellschaften oder Treuhänder, die auf Rechnung von Investmentfonds in Form von Trusts oder Verwaltungsgesellschaften von Investmentfonds in Vertragsform handeln, dürfen Leerverkäufe von:

- Wertpapieren;
- Geldmarktinstrumenten;
- Anteilen an CIS; oder
- Derivaten tätigen.

5.8 Ein Fonds darf zusätzliche flüssige Mittel halten.

ANHANG 4

1. Liste der regulierten Märkte

Die folgende Liste der regulierten Wertpapierbörsen und Märkte, auf denen die Vermögenswerte jedes Fonds notiert oder gehandelt werden können, wurde in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Central Bank erstellt. Mit Ausnahme zulässiger Anlagen in nicht börsennotierte Wertpapiere sind Anlagen auf Wertpapiere beschränkt, die auf Wertpapierbörsen oder Märkten gehandelt werden, die die aufsichtsrechtlichen Kriterien erfüllen (reguliert sind, regelmäßig betrieben werden, anerkannt sind und für das Publikum offen sind) und die nachfolgend aufgeführt werden.

Die Anlagen jeder Klasse oder jedes Fonds können ganz oder teilweise Anlagen umfassen, welche an einer Börse in der Europäischen Union zugelassen, notiert oder gehandelt werden sowie alle Anlagen, welche an einer Börse in Kanada oder Japan, innerhalb der jeweiligen, nationalen Börsengesetzgebung, zugelassen, notiert oder gehandelt werden, sowie an jeder Börse, welche bei der SEC als eine nationale Börse registriert ist, bei NASDAQ (der Markt, welcher von der National Association of Security Dealers organisiert wird), am Over-the-Counter-Markt in den USA in übertragbare Wertpapiere, der von Primär- und Sekundärhändlern betrieben wird, die der Regulierung durch die SEC und NASD unterliegen, sowie an den folgenden Börsen und Märkte: Istanbul Stock Exchange, Stock Exchange of Hong Kong, Bombay Stock Exchange, Kuala Lumpur Stock Exchange, Stock Exchange of Singapore, Taiwan Stock Exchange, Stock Exchange of Thailand, Korea Stock Exchange, Bangalore Stock Exchange, Calcutta Stock Exchange, Delhi Stock Exchange, Gauhati Stock Exchange, Hyderabad Stock Exchange, Ludhiana Stock Exchange, Madras Stock Exchange, Pune Stock Exchange, Uttar Pradesh Stock Exchange, Jakarta Stock Exchange, Surabaya Stock Exchange, Shenzhen Stock Exchange, Shanghai Securities Exchange, Colombo Stock Exchange, Karachi Stock Exchange, Lahore Stock Exchange, Philippine Stock Exchange, Buenos Aires Stock Exchange, Rio de Janeiro Stock Exchange, Sao Paulo Stock Exchange, Santiago Stock Exchange, Bogota Stock Exchange, Medellin Stock Exchange, Caracas Stock Exchange, Maracaibo Stock Exchange, Lima Stock Exchange, Mexican Stock Exchange, Tel Aviv Stock Exchange, Dhaka Stock Exchange, Cairo Stock Exchange, Amman Stock Exchange, Morocco Stock Exchange, Johannesburg Stock Exchange, Zimbabwe Stock Exchange und der Over-the-counter-Markt in Tokio, welcher von der Securities Dealers Association von Japan beaufsichtigt wird.

Anlagen in Finanzderivaten können ganz oder teilweise Anlagen umfassen, welche zugelassen, notiert oder gehandelt werden:-

- (a) am von der International Securities Markets Association organisierten Markt; am Over-the-Counter-Markt in den USA in übertragbare Wertpapiere, der von Primär- und Sekundärhändlern betrieben wird, die der Regulierung durch die SEC, NASD, sowie durch Banken unterliegen, welche vom U.S. Comptroller des Currency, the Federal Reserve System oder Federal Deposit Versicherung Unternehmung beaufsichtigt werden; am Markt, der von den, in der Publikation Financial Dienstleistungen Authority Publication mit dem Titel "The Regulation of the Wholesale Cash and OTC Derivatives Markets": "The Grey Paper" (und wie von Zeit zu Zeit ergänzt und abgeändert) beschrieben, Geldmarktinstituten geführt wird; am Over-the-Counter-Markt in Japan, welcher von der Securities Dealers Association von Japan beaufsichtigt wird; AIM - the Alternative Investment Markt im UK, welcher von der London Stock Exchange beaufsichtigt wird; am französischen Markt für "Titres de Creance Negotiable" (Over-the-Counter-Markt in handelbaren Schuldinstrumenten); am Over-the-Counter-Markt in kanadischen Staatsanleihen, welcher von der Investment Dealers Association von Canada beaufsichtigt wird; und an
- (b) American Stock Exchange, Australian Stock Exchange, Bolsa Mexicana de Valores, Chicago Board of Trade, Chicago Board Options Exchange, Chicago Mercantile Exchange, Copenhagen Stock Exchange (einschließlich FUTOP), Eurex Deutschland, Euronext Amsterdam, OMX Exchange Helsinki, Hong Kong Stock Exchange, Kansas City Board of Trade, Financial Futures and Options Exchange, Euronext Paris, MEFF Rent Fija, MEFF Renta Variable, Montreal Stock Exchange, New York Futures Exchange, New York Mercantile Exchange, New York Stock Exchange, New Zealand Futures and Options Exchange, OMLX The London Securities and Derivatives Exchange Ltd., OM Stockholm AB, Osaka Securities Exchange, Pacific Stock Exchange, Philadelphia Board of Trade, Philadelphia Stock Exchange, Singapore Stock Exchange,

South Africa Futures Exchange (SAFEX), Sydney Futures Exchange, The National Association of Securities Dealers Automated Quotations System (NASDAQ); Tokyo Stock Exchange; TSX Group Exchange.

Diese Börsen und Märkte sind aufgeführt in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Central Bank, welche selbst keine Liste der genehmigten Börsen und Märkte herausgibt.

ANHANG 5

1. Verzeichnis

EII VOYAGER FUND PLC

Verwaltungsrat

Mary Broughan
Christian Lange (Chairman)
Declan McCourt
Ronald J. Ulrich

Verwaltungs- und Registerstelle

Capita Financial Administrators (Ireland)
Limited
2nd Floor
2 Grand Canal Square
Gran Canal Harbour
Dublin 2
Ireland

Depotbank

BNY Mellon Trust Company (Ireland) Limited
Guild House
Guild Street
Dublin 1
Ireland

Wirtschaftsprüfer

KPMG
1 Harbourmaster Place
IFSC
Dublin 1
Ireland

Rechtliche Beratung

A&L Goodbody
International Financial Services Centre
North Wall Quay
Dublin 1
Ireland

Sitz der Gesellschaft

25-28 North Wall Quay
Dublin 1
Ireland

Anlageberater

EII Capital Management, Inc.
8th Floor
640 Fifth Avenue
New York
NY 10019
U.S.A.

Sub-Anlageberater

Breithorn Capital Management LLC
16th Floor
509 Madison Avenue
New York NY 10022
U.S.A.

Vertriebsstelle

EII Capital Management, Inc.
8th Floor
640B Fifth Avenue
New York NY 10022
U.S.A.

Breithorn Capital Management LLC
16th Floor
509 Madison Avenue
New York NY 10022
U.S.A.

Sekretariatsstelle

Goodbody Secretarial Limited
International Financial Services Centre
North Wall Quay
Dublin 1
Ireland

ANHANG 6

1. EII Voyager Fund Plc

EIN UMBRELLA FONDS U.S. LEADERS EQUITY FUND

INFORMATIONENBLATT

Dieses Informationsblatt wurde als Anhang zum Prospekt vom 26. September 2013 erstellt. Die hierin enthaltenen Informationen müssen im Zusammenhang mit den vollständigen Angaben im Prospekt gelesen werden. Insbesondere müssen Anleger die Risikohinweise des Prospektes lesen. Definierte Begriffe haben die Bedeutung, welche ihnen im Prospekt zugeordnet werden.

Name des Teilfonds U.S. Leaders Equity Fund

Letzter Angebotsstag Dieser Teilfonds nimmt fortlaufend Anteilsausgaben vor.

Derzeit angebotene Anteilklassen und deren Merkmale:

Anteilklasse	Basiswährung der Anteilklasse	Erstzeichnungspreis	Mindesterstanlagebetrag	Mindestfolgeanlagebetrag	Mindestanlage	Erstmaliger Angebotszeitraum	Dividenden ausschüttung
Klasse A	USD	N/A	USD 10.000	Keiner	Keine	Geschlossen	Keine
Klasse I	USD	N/A	USD 1.000.000	USD 500.000	USD 1.000.000	Geschlossen	Keine

In Bezug auf den Fonds/die Anteilklasse anfallende Gebühren:

Anteilklasse	Anlageberatergebühr als prozentualer Anteil am NIW je Anteilklasse	Jährliche Verwaltungsgebühr als prozentualer Anteil am NIW je Fonds	Jährliche Depotbankgebühr als prozentualer Anteil am NIW je Anteilklasse	Jährliche maximale Gesamtgebühren und –ausgaben als prozentualer Anteil am durchschnittlichen täglichen NIW jeder Anteilklasse*
Klasse A	1,60%	0,08 % bis zu € 200 Millionen und 0,06 % für den überschießenden Teil. Eine monatliche Mindestgebühr von bis zu € 5.000 pro Monat.	0,02 % plus Umsatzsteuer (sofern diese anfällt). Eine Mindestgebühr von € 20.000.	2.0%
Klasse I	1,00%	0,08 % bis zu € 200 Millionen und 0,06 % für den überschießenden Teil. Eine monatliche Mindestgebühr von bis zu € 5.000 pro Monat.	0,02 % plus Umsatzsteuer (sofern diese anfällt). Eine Mindestgebühr von € 20.000.	2.0%

** Lesen Sie bitte bezüglich näherer Angaben zur Geltung Maximaler jährlicher Kosten den Abschnitt im Prospekt mit dem Titel "Gebühren und Auslagen". Die Begrenzung der maximalen jährlichen Kosten gibt die Vereinbarungen wieder, die zum Datum dieses Prospekts bestehen. Der Anlageberater kann die Begrenzung der maximalen jährlichen Kosten jederzeit in seinem alleinigen Ermessen mit einer Frist von 14 Tagen gegenüber den Anlegern schriftlich aufheben oder ändern.*

Handelstag:	jeder Freitag, der ein Arbeitstag ist oder, sofern der Freitag kein Arbeitstag ist, dann ist der Handelstag der nächste Arbeitstag oder der Tag, den die Verwaltungsratsmitglieder gelegentlich festlegen.
Bewertungszeitpunkt	23:00 Uhr (Irische Zeit) an jedem Handelstag
Schlussstermin für Anteilsausgaben	17:00 Uhr (Irische Zeit) an jedem Handelstag
Schlussstermin für Anteilrücknahmen	17:00 Uhr (Irische Zeit) an jedem Handelstag
geografische Ausrichtung	USA

Anlageziel

Das Ziel des U.S. Leaders Equity Funds ist es, einen langfristigen Kapitalzuwachs zu erwirtschaften indem er in Unternehmen anlegt, bei denen der Sub-Anlageverwalter der Auffassung ist, dass sie unterbewertet sind. Das Leistungsziel ist es, langfristig einen Ertrag zu erzielen, welcher höher ist als der entsprechende Ertrag des S&P 500 Index und höher ist als derjenige, welcher mit einer risikolosen Anlage, wie Bargeld oder inflationsindexierte Schatzanweisungen erzielt werden könnte. In Phasen, in denen die Marktbewertungen höher sind als sie der Sub-Anlageberater als angemessen erachtet, kann jeder Fonds einen Teil seiner Vermögenswerte vorübergehend in liquiden Mitteln und/oder Geldmarktinstrumenten halten.

Anlagepolitik

Der Fonds wird versuchen, seine Ziele hauptsächlich durch die Anlage in Aktien und Aktienbezogene Instrumente zu erreichen, die an einem oder mehreren regulierten Märkten notiert oder gehandelt werden, die in Anhang V aufgeführt werden, wobei der Schwerpunkt auf Anlagen in Aktien und Aktienbezogene Instrumente liegt, die von oder mit Bezug auf kleine und mittlere Unternehmen (d. h. mit einer Marktkapitalisierung von bis zu 10 Milliarden US\$) emittiert werden (i) deren Sitz sich in den USA befindet; oder (ii) einen wesentlichen Teil ihrer Einkünfte und/oder Gewinne in den USA generieren ("US-Gesellschaften").

Bei der Auswahl von geeigneten Anlagen für den Teilfonds wird sich der Sub-Anlageberater auf fundamentale Stärke, die finanzielle Stabilität, und die Bewertung konzentrieren und nach Katalysatoren Ausschau halten, die einem Shareholder Value freilegen können. Solche Katalysatoren können Unternehmensinitiativen, Kapitaleinsatz, Gesellschaftsrestrukturierungen oder bedeutende Veränderungen der Industriedynamik umfassen. Die Portfoliozusammensetzung wird bottom-up sein und folglich wird die Sektoren- und Industriegewichtung schwanken und keinem bestimmten Index entsprechen.

Die Aktien oder Aktienbezogenen Instrumente, die von den US-Gesellschaften emittiert werden, können auf jeglichem regulierten Markt notiert oder gehandelt werden, werden jedoch vornehmlich auf regulierten Märkten in den USA notiert oder gehandelt.

Der Fonds kann bis zu 10% seiner Nettovermögenswerte in Schuldtitel anlegen und wird seine Anlagen in Schuldtitel auf solche konzentrieren, die von der US-Regierung (einschließlich ihrer Regierungsstellen und Einrichtungen) emittiert oder garantiert werden und auf Schuldtitel, die von US-Gesellschaften emittiert werden, die auf regulierten Märkten in den USA notiert sind oder gehandelt werden. Die Schuldtitel werden von einer anerkannten Ratingagentur, wie z. B. Standard & Poor's Corporation oder Moody's Investor Services Inc. mit Investment Grade oder besser bewertet sein, oder, wenn sie über kein Rating verfügen, von den Sub-Anlageberater als gleichwertig (d. h. Investment Grade) angesehen werden.

Der Fonds kann ebenfalls bis zu 20% seiner Nettovermögenswerte in Aktien oder Aktienbezogene Instrumente von Nicht-US- Gesellschaften anlegen.

Unter gewöhnlichen Marktbedingungen kann der Fonds bis zu 10% seiner Nettovermögenswerte in liquide Mittel oder Geldmarktinstrumente wie z. B. Commercial Papers, Bankakzepte, Akkreditive, Einlagenzertifikate, Treasury Bills investieren, sofern diese Instrumente an einem regulierten Markt noter sind oder gehandelt werden und von einer anerkannten Rating Agentur wie z. B. Standard & Poor's Corporation oder Moody's Investor Services Inc. mit Investment Grade oder besser bewertet sind. Die vom Fonds gehaltenen Geldmarktinstrumente werden vornehmlich von der US-Regierung (einschließlich ihrer Regierungsstellen und Einrichtungen) und US-Gesellschaften emittiert sein und an einem geregelten Markt in den USA notiert sein oder gehandelt werden. Unbeschadet des zuvor Gesagten kann der Fonds bis zu 25% seiner Nettovermögenswerte in liquide Mittel und Geldmarktinstrumente zum Zwecke der vorübergehenden defensiven Positionierung oder in Übergangsphasen des Fonds anlegen.

Der Fonds kann bis zu 10% seiner Nettovermögenswerte in Anleihen oder Aktien geeigneter Investmentvermögen anlegen. Die geeigneten Investmentvermögen, in die der Fonds anlegt, werden ähnliche Anlageziele und Anlagepolitiken wieder Fonds verfolgen und es kann sich daher auch um OGAW-konforme börsengehandelte Fonds handeln.

Der Fonds wird nicht in Finanzderivate anlegen und wird diese auch in keiner anderen Weise einsetzen.

Profil des typischen Anlegers

Der Fonds ist für Anleger geeignet, die über einen Anlagehorizont von drei bis fünf Jahren ein Kapitalwachstum erstreben. Es wird erwartet, dass der Fonds in Übereinstimmung mit der Volatilität des Marktes für US-Aktien einem hohen Maß an Volatilität unterliegen wird.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Der Vertrieb der Anteile ist der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gemäß § 310 Kapitalanlagegesetzbuch angezeigt worden.

Commerzbank AG, Kaiserplatz, D-60311 Frankfurt am Main, hat die Funktion der Zahl- und Informationsstelle gemäß § 309 Kapitalanlagegesetzbuch in der Bundesrepublik Deutschland übernommen.

Anträge auf Umtausch oder Rücknahme der Anteile der Gesellschaft können bei der Commerzbank AG eingereicht werden. In der Bundesrepublik Deutschland ansässige Anleger können verlangen, dass Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen an die Anleger über die Commerzbank AG geleitet werden. In diesem Fall wird die Zahlstelle diese Zahlungen auf ein vom Anleger angegebenes Konto überweisen.

Der Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, Kopien des Gründungsvertrages und der Satzung der Gesellschaft und die Jahres- und Halbjahresberichte sind bei der Commerzbank AG, Kaiserplatz, D-60311 Frankfurt am Main in Papierform kostenlos erhältlich.

Die folgenden wesentlichen Verträge und sonstigen relevanten Dokumente sind bei der Commerzbank AG kostenlos einsehbar:

- Der Verwaltungsstellenvertrag vom 31. Juli 2013 zwischen der Gesellschaft und Capita Financial Administrators (Ireland) Limited;
- Der Anlageberatervertrag vom 4. Februar 1998 zwischen der Gesellschaft und European Investors Inc. (jetzt EII Capital Management, Inc.), geändert durch einen Nachtrag vom 25. Juli 2006, gemäß dem die Letztere als Anlageberater für die Gesellschaft tätig ist;
- Der Depotbankvertrag vom 31. Juli 2013 zwischen der Gesellschaft und BNY Mellon Trust Company (Ireland) Limited;
- Der Vertriebsstellenvertrag vom 4. Februar 1998 zwischen der Gesellschaft und European Investors Inc. (jetzt EII Capital Management, Inc.), geändert durch einen Nachtrag vom 25. Juli 2006, gemäß dem die Letztere als Vertriebsstelle für die Gesellschaft tätig ist;
- Der Vertriebsstellenvertrag vom 6. Juli 2011 zwischen der Gesellschaft und Breithorn Capital Management LLC, nach dessen Maßgabe Letztere als Vertriebsstelle für die Anteile der Gesellschaft tätig ist;
- Der Sub-Anlageberatervertrag vom 6. Juli 2011 zwischen European Investors Inc. (jetzt EII Capital Management, Inc.) und Breithorn Capital Management LLC, nach dessen Maßgabe Letztere als Sub-Anlageberaterin für den U.S. Leaders Equity Fund tätig ist;
- die Regulations;
- das Beschwerdeverfahren der Gesellschaft;
- eine Liste sämtlicher gegenwärtiger und vergangener Verwaltungsratsposten und Beteiligungen jedes Verwaltungsratsmitgliedes der letzten fünf Jahre.

Die aktuellen Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie etwaige Mitteilungen an die Anleger sind auf Nachfrage bei der Commerzbank AG kostenlos erhältlich.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden auf der Internetseite www.eiicm.com veröffentlicht. Mitteilungen an die Anteilhaber der Gesellschaft erscheinen im Bundesanzeiger.

Die Anleger in Deutschland werden entsprechend § 167 Kapitalanlagegesetzbuch mittels eines dauerhaften Datenträgers unterrichtet über:

- die Aussetzung der Rücknahme der Anteile,
- die Kündigung der Verwaltung oder die Abwicklung der Gesellschaft oder eines Fonds,
- Änderungen der Satzung, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, die wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütungen und Aufwendererstattungen betreffen, die aus dem Investmentvermögen entnommen werden können,

- die Verschmelzung von Investmentvermögen in Form von Verschmelzungsinformationen, die gemäß Artikel 43 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind, und
- die Umwandlung eines Investmentvermögens in einen Feederfonds oder die Änderungen eines Masterfonds in Form von Informationen, die gemäß Artikel 64 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind.

Besteuerung in Deutschland

Anlegern wird dringend geraten, sich vor einer Investitionsentscheidung über die steuerlichen Folgen des Erwerbs der Anteile individuell von entsprechend qualifizierten Personen beraten zu lassen.

22551985.1.EU_BUSINESS